

# Bundesblatt

107. Jahrgang

Bern, den 2. September 1955

Band II

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*  
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

---

6944

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über das rechtliche Statut der Organisation der Vereinigten Nationen und anderer internationaler Organisationen in der Schweiz

(Vom 28. Juli 1955)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen folgendes darzulegen:

#### I

Die auf einem zwischenstaatlichen Vertrag beruhende internationale Organisation geniesst gemäss Völkerrecht in dem Staate, in dem sie ihren Sitz hat, gewisse Vorrechte. Es ist üblich, dass sie mit diesem Staate ein Abkommen trifft, das diese Vorrechte genau umschreibt. Eine solche Organisation, deren Mitglieder Staaten sind, kann in der Tat nicht allen Bestimmungen des nationalen Rechtes des Landes, in dem sie ihren Haupt- oder Zweigsitz hat, unterstellt werden, da dieser Staat gegebenenfalls in der Lage wäre, direkt oder indirekt auf die Tätigkeit der Organisation einzuwirken. Wird einem Staate die Ehre zuteil, auf seinem Gebiet eine internationale Organisation aufzunehmen, so fällt ihm auch die im Völkerrecht begründete Pflicht zu, diese internationale Organisation in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit auszuüben.

Seit dem Ende des letzten Weltkrieges sind zwischen dem Bundesrat und verschiedenen internationalen Organisationen mehrere Abkommen unterzeichnet worden. Kürzlich haben sich nunmehr zwei neue Organisationen, die Meteorologische Weltorganisation und die Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung, in Genf niedergelassen. Es wurde deshalb notwendig, auch mit diesen Organisationen Abkommen zu treffen, wie sie zuvor auf analoge Weise bereits mit andern internationalen Organisationen abgeschlossen worden sind. Bei dieser Gelegenheit stellte sich die Frage, ob Ihnen dieses Abkommen

nicht – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – zur Genehmigung unterbreitet werden sollten. Aus Gründen, auf die wir noch näher eingehen werden, haben wir den beiden genannten Organisationen jedenfalls erklärt, dass die mit ihnen getroffenen Abkommen von den eidgenössischen Räten zu genehmigen sind. Zweck dieser Botschaft ist, Ihnen diese Vereinbarungen zu unterbreiten und Sie bei dieser Gelegenheit auch um die Genehmigung derjenigen Vereinbarungen zu ersuchen, die zwischen der Schweiz und verschiedenen internationalen Organisationen bereits in Kraft sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Vereinbarungen:

1. Provisorische Vereinbarung betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Vereinigten Nationen, vom 19. April 1946. Briefwechsel zwischen dem Chef des Politischen Departements und dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen, vom 22. Oktober und 4. November 1946;
2. Abkommen und Vollzugsvereinbarung betreffend das rechtliche Statut der Internationalen Arbeitsorganisation, vom 11. März 1946;
3. Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Weltpostvereins, vom 5. Februar und 22. April 1948;
4. Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Weltnachrichtenvereins, vom 6. und 25. Februar 1948;
5. Abkommen und Vollzugsvereinbarung betreffend das rechtliche Statut der Weltgesundheitsorganisation, vom 17. Juli 1948;
6. Abkommen betreffend das rechtliche Statut des Internationalen Erziehungsamtes, vom 15. November 1946;
7. Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung, vom 7. April und 3. Mai 1954;
8. Abkommen, Vollzugsvereinbarung und Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut der Meteorologischen Weltorganisation, vom 10. März 1955;
9. Abkommen und Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung, vom 11. Juni 1955.

## II

1. Vor dem ersten Weltkrieg hat die Schweiz die folgenden vier internationalen Bureaux aufgenommen, die durch zwischenstaatliche Übereinkünfte ins Leben gerufen und der Oberaufsicht der eidgenössischen Behörden unterstellt worden waren:

- a. das Bureau des Weltnachrichtenvereins;
- b. das Bureau des Weltpostvereins;
- c. die Vereinigten internationalen Bureaux für den Schutz des Gewerblichen, des Geistigen und des Künstlerischen Eigentums, und
- d. das Zentralbureau für den Internationalen Eisenbahnverkehr.

Diese Bureaux wiesen nur einen beschränkten Personalbestand auf und setzten sich hauptsächlich aus Schweizerbürgern zusammen. Es schien deshalb nicht erforderlich, für sie ein besonderes Statut zu schaffen.

Als der Völkerbund seinen Sitz in Genf einrichtete, sahen wir uns zum ersten Male vor die Notwendigkeit gestellt, die Frage des rechtlichen Statuts einer internationalen Organisation unter einem neuen Gesichtspunkt zu betrachten. Artikel 7 des Völkerbund-Paktes erklärte: «Die Vertreter der Mitglieder und die Beamten des Völkerbundes geniessen in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten. Die Gebäude und Grundstücke, die durch den Völkerbund, dessen Dienstzweige und Zusammenkünfte benutzt werden, sind unverletzbar.» Gestützt auf diese Bestimmungen schloss das Politische Departement in den Jahren 1921 und 1926 mit dem Sekretariat des Völkerbundes einen *Modus vivendi* ab, der dazu bestimmt war, das rechtliche Statut des Völkerbundes in der Schweiz festzulegen. Diese beiden Texte fanden ebenfalls auf das Internationale Arbeitsamt – damals ein Organ des Völkerbundes – Anwendung. Die Genfer Behörden dehnten die vom Bunde zugestandenen Vorrechte ihrerseits auf die Kantons- und Gemeindeebene aus.

2. Während des zweiten Weltkrieges war das Sekretariat des Völkerbundes trotz der zeitbedingten Verhältnisse in der Lage, sowohl in Genf als auch in den Vereinigten Staaten eine gewisse Tätigkeit zu entfalten; das Internationale Arbeitsamt hat seine wichtigsten Dienstzweige hingegen nach Montreal verlegt.

Bereits vor dem Ende der Feindseligkeiten hat die von der Konferenz von San Francisco am 26. Juni 1945 angenommene Charta der Vereinigten Nationen die Organisation der Vereinigten Nationen geschaffen, die in der Folge an die Stelle des Völkerbundes getreten ist.

Gemäss Artikel 57 der Charta können den Vereinigten Nationen auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen unter der Bezeichnung «Spezialorganisationen» Organisationen angeschlossen werden, die ausgedehnte internationale Aufgaben wirtschaftlicher, sozialer und geistiger Art und Aufgaben auf dem Gebiete der Erziehung, der menschlichen Gesundheit und auf verwandten Gebieten zu erfüllen haben. Die Artikel 104 und 105 der Charta bestimmen, dass die Organisation auf dem Gebiete eines jeden Mitgliedens die Rechtsfähigkeit, die Vorrechte und Immunitäten geniess, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Ebenso geniessen die Vertreter der Mitgliedstaaten und die Beamten der Organisation die Vorrechte und Immunitäten, die sie benötigen, um ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben zu können.

Am 13. Februar 1946 stimmte die Generalversammlung der Vereinigten Nationen dem Text einer Übereinkunft betreffend Vorrechte und Immunitäten zu, der die allgemeinen Regeln der Artikel 104 und 105 präzisiert. Eine analoge Übereinkunft betreffend Vorrechte und Immunitäten der Spezialorganisationen wurde von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen am 21. November 1947 angenommen.

3. Am 14. Februar 1946 wurde New York als Sitz der Vereinigten Nationen bestimmt. Damals musste man annehmen, Genf werde seine frühere Bedeutung als internationales Zentrum nicht mehr wiedererlangen. So wie der Völkerbund zahlreichen internationalen, offiziellen oder privaten Institutionen Anreiz bot,

sich in Genf niederzulassen, so war zu erwarten, dass nun New York eine ähnliche Anziehungskraft ausüben werde. Dazu kam die Tatsache, dass unser Land zufolge seines Neutralitätsstatutes nicht Mitglied der Vereinigten Nationen werden konnte und dass damals die Möglichkeit eines Beitritts zu den im Werden begriffenen Spezialorganisationen noch ungewiss war. Die Frage des Sitzes stellte sich zuerst für die Internationale Arbeitsorganisation, die ungeachtet der Auflösung des Völkerbundes zur Weiterführung ihrer Tätigkeit entschlossen war, und zwar als unabhängige Organisation, die möglicherweise zu einer Spezialorganisation der Vereinigten Nationen werden könnte. Bevor sie einen Entscheid traf, wünschte die Internationale Arbeitsorganisation die Bedingungen zu erfahren, unter denen sie sich in Genf niederlassen könnte. Auf Grund der Erfahrungen, die sie unter dem mit dem Völkerbund abgeschlossenen Modus vivendi gemacht hatte, gab die Internationale Arbeitsorganisation im Verlaufe der Verhandlungen dem Wunsche Ausdruck, ein Statut zu erhalten, das ihre Handlungsfreiheit ausdrücklicher und wirksamer schützt. In der Überzeugung, dass die Rückkehr der Internationalen Arbeitsorganisation nach Genf im allgemeinen Interesse unseres Landes liege, schien es uns angebracht, den besonderen Bedürfnissen der internationalen Organisationen in vermehrtem Masse Rechnung zu tragen und den wesentlichen Teil der Vorschläge, die uns unterbreitet wurden, günstig aufzunehmen. Die Verhandlungen führten am 11. März 1946 zur Unterzeichnung eines Abkommens, das wir am 17. April genehmigten. Ein gleichlautender Entscheid wurde vom Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation am 27. Mai 1946 getroffen.

Einige Wochen nach der Unterzeichnung des Abkommens mit der Internationalen Arbeitsorganisation hat eine Delegation der Vereinigten Nationen die Schweiz besucht, um mit dem Sekretariat des Völkerbundes die Übernahme des Völkerbundspalastes durch die Vereinigten Nationen zu regeln und um sich mit den eidgenössischen Behörden über das Statut zu unterhalten, das den in diesem Gebäude einzurichtenden Dienstzweigen der Vereinigten Nationen zuerkannt werden könnte. Als Diskussionsbasis unterbreitete die Delegation den Entwurf einer provisorischen Vereinbarung, der die Übereinkunft vom 13. Februar 1946 betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Organisation der Vereinigten Nationen zugrunde gelegt worden war.

Das Schema dieses Entwurfes unterschied sich von demjenigen des Abkommens mit der Internationalen Arbeitsorganisation; sein Inhalt stimmte indessen mehr oder weniger überein. Die Verhandlungen endeten am 19. April 1946 mit der Annahme einer provisorischen Vereinbarung, der wir unsere Zustimmung gegeben haben und die am 11. Juni 1946 vom Chef des Politischen Departements und am 1. Juli 1946 vom Generalsekretär der Vereinigten Nationen unterzeichnet wurde. Die Generalversammlung der Vereinigten Nationen hat diese Vereinbarung in der Folge am 14. Dezember 1946 genehmigt.

Die provisorische Vereinbarung wurde ergänzt durch einen Briefwechsel vom 22. Oktober und 4. November 1946, der ebenfalls am 14. Dezember 1946 von

der Generalversammlung der Vereinigten Nationen genehmigt wurde und der präzierte:

- a. dass die Vereinbarung «ohne irgendwelche Unterschiede auf alle Dienstzweige und alle Zusammenkünfte anwendbar ist, welche die Vereinigten Nationen in der Schweiz zu errichten oder einzuberufen gedenken», Geltung hat;
- b. «dass die Schweizerische Eidgenossenschaft für die Tätigkeit der Organisation der Vereinigten Nationen, deren Organe, deren Beamten und jeder in ihrem Auftrag oder Namen handelnden Person keinerlei Verantwortung übernehmen kann;»
- c. «dass militärische Operationen im Falle eines Konfliktes zwischen Mitgliedstaaten der Vereinigten Nationen oder zwischen den Vereinigten Nationen und einem Drittstaat auf keinen Fall von der Schweiz aus geleitet werden.»

Wir haben den Vereinigten Nationen andererseits die Versicherung abgegeben, dass sie in jeder Beziehung ebenso günstig behandelt werden sollen wie jede andere internationale Organisation in der Schweiz. Mit anderen Worten: die Vereinigten Nationen können auf den Genuss eines jeden Vorteils Anspruch erheben, der, obschon er in der provisorischen Vereinbarung nicht vorgesehen ist, einer andern internationalen Organisation zugestanden wurde.

4. Die Anwesenheit des Europäischen Amtes der Vereinigten Nationen und des Internationalen Arbeitsamtes in Genf veranlasste andere Organisationen, sich ebenfalls dort niederzulassen. So haben im Jahre 1948 zwei weitere Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Internationale Flüchtlingsorganisation (die inzwischen aufgelöst worden ist), ihren Sitz in Genf aufgeschlagen. Wir haben mit diesen Organisationen ähnliche Abkommen wie mit der Internationalen Arbeitsorganisation getroffen.

Auf Grund der Beschlüsse des Weltpostkongresses in Paris vom 4. Juli 1947 und der Weltnachrichtenkonferenz in Atlantic City vom 2. Oktober 1947 wurden der Weltpostverein ab 1. Juli 1948 und der Weltnachrichtenverein ab 1. Januar 1949 Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen. Angesichts dieser neuen Lage schien es uns angebracht, die provisorische Vereinbarung mit den Vereinigten Nationen analog auch auf den Weltpostverein, der seinen Sitz in Bern beibehält, und auf den Weltnachrichtenverein, der seinen Sitz nach Genf verlegte, anzuwenden. In diesem Sinne wurde mit Briefwechsel vom 5. Februar und 22. April 1948 mit dem Weltpostverein und mit Briefwechsel vom 6. und 25. Februar 1948 mit dem Weltnachrichtenverein eine Übereinkunft getroffen.

Nachdem sich im Jahre 1951 eine weitere Spezialorganisation der Vereinigten Nationen, die Meteorologische Weltorganisation, in Genf niedergelassen hatte, wurden die gleichen Immunitäten und Vorrechte, die bereits den andern Organisationen der Vereinigten Nationen eingeräumt worden waren, auf sie ausgedehnt, wobei das Abkommen mit der Internationalen Arbeitsorganisation als Muster diente. Das Abkommen wurde rückwirkend auf das Jahr 1951 am 10. März 1955 in Genf unterzeichnet.

Schliesslich haben wir auch mit dem Internationalen Erziehungsamt, einer seit dem Jahre 1925 in Genf niedergelassenen zwischenstaatlichen Organisation, ein Abkommen getroffen, da dieses Amt mit der Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) auf Grund einer mit ihr getroffenen Übereinkunft eng zusammenarbeitet. Dieses Abkommen konnte in vereinfachter Form gehalten werden, da das Internationale Erziehungsamt nur eine sehr kleine Zahl von Personen beschäftigt und andererseits der Umfang seiner Tätigkeit nicht mit demjenigen der Spezialorganisationen vergleichbar ist.

5. Die Schweiz beherbergt ausserdem eine Anzahl internationaler Organisationen, die nicht den Vereinigten Nationen angeschlossen sind. Diesen Organisationen gegenüber hatten wir uns nicht an die beiden bereits erwähnten, von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen angenommenen Übereinkünfte betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Vereinigten Nationen und der Spezialorganisationen zu halten. Die ihnen eingeräumten Vorrechte gehen deshalb weniger weit. Wir werden weiter unten auf diesen Punkt zurückkommen.

In diese Kategorie von Organisationen kann die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel eingereiht werden. Trotzdem sie eine dem schweizerischen Recht unterstellte Aktiengesellschaft ist, wurden ihr gemäss dem Abkommen vom 20. Januar 1930 betreffend die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, das Sie mit Beschluss vom 25. Februar 1930 genehmigt haben (Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Band 11, Seite 571 ff.), gewisse Vorteile und Privilegien eingeräumt. Zu dieser Kategorie gehören auch das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung und die Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung, die sich seit Ende des zweiten Weltkrieges in Genf niedergelassen haben.

Mit der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung wurde am 11. Juni 1955 ein Abkommen getroffen. Das Abkommen mit dem Zwischenstaatlichen Komitee für Europäische Auswanderung kam durch Briefwechsel vom 7. April und 3. Mai 1954 zustande.

6. Das rechtliche Statut der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen ist demnach, obwohl es sich im Rahmen des allgemeinen Völkerrechtes hält, nicht einheitlich. Diese Verschiedenartigkeit, der übrigens nur sekundäre Bedeutung beizumessen ist, erklärt sich sowohl aus historischen als auch aus sachlichen Gründen. Auf der einen Seite haben wir die Vereinigten Nationen und ihre Spezialorganisationen: das rechtliche Statut dieser Organisationen ist ungefähr dasselbe; die verschiedenen Texte wurden jedoch nicht nach dem gleichen Muster abgefasst. Auf der andern Seite bestehen die internationalen Organisationen, die nicht den Vereinigten Nationen angeschlossen sind: ihr rechtliches Statut wurde daher etwas anders gestaltet.

Es wäre zweifellos wünschenswert, zu einer vollständigen Übereinstimmung aller Vereinbarungen zu gelangen. Dies würde jedoch die gleichzeitige Revision von neun mit verschiedenen Organisationen abgeschlossenen Abkommen be-

dingen, wobei es mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Bedürfnisse der einzelnen Organisationen ungewiss wäre, ob jede Organisation allen Punkten zustimmen würde. Die zu überwindenden Schwierigkeiten stünden jedenfalls in keinem Verhältnis zum Ergebnis, das erreicht werden könnte. Es sei immerhin hervorgehoben, dass im Jahre 1952 auf dem Gebiete der Zollbefreiungen ein einheitlicher Text, der für die meisten in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen Gültigkeit hat, ausgearbeitet werden konnte. Dieses vom Bundesrat und von den in Frage stehenden internationalen Organisationen genehmigte Zollreglement legt die in den vorherigen Vereinbarungen vorgesehene Zollordnung fest. Es wird anderseits im Artikel 2 des Abkommens mit der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung ausdrücklich erwähnt. Im Einvernehmen mit den internationalen Organisationen hat der Bundesrat im übrigen weitere Vollziehungsmassnahmen beschlossen, um die Bestimmungen der Vereinbarungen in gewissen Punkten zu präzisieren, zu vervollständigen und zu vereinheitlichen. So wurden die in den Vereinbarungen enthaltenen Begriffe der Beamtenbesoldung und Zulagen genauer umschrieben; die Interimistische Kommission der Internationalen Handelsorganisation wurde den Organen der Vereinigten Nationen gleichgestellt, um ihr die vorübergehende Tätigkeit in der Schweiz zu ermöglichen; die Beamtenkategorien innerhalb der verschiedenen Organisationen wurden festgelegt; das Statut der ständigen Delegationen bei den internationalen Organisationen wurde demjenigen der diplomatischen Missionen in Bern im allgemeinen gleichgestellt; das Verfahren in bezug auf die in der Schweiz abgehaltenen Konferenzen der Spezialorganisationen wurde geordnet.

Die mehr als achtjährige Erfahrung hat gezeigt, dass das den internationalen Organisationen zugestandene rechtliche Statut befriedigend ist. Seine Anwendung ist übrigens durch den Geist der Zusammenarbeit, den die leitenden Beamten der Organisationen stets gezeigt haben, ausserordentlich erleichtert worden. Es ist ihnen in der Tat immer daran gelegen, jeden Missbrauch der zuerkannten Vorrechte zu bekämpfen.

### III

Die Abkommen, die wir Ihnen unterbreiten, wurden mit internationalen Organisationen getroffen, deren Hauptsitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz ist. Das Vorhandensein eines solchen Sitzes stellt eine Anzahl Probleme, deren Lösung Zweck der in Frage stehenden Abkommen ist. Eine internationale Organisation ist für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten tätig, doch kann sie ihre Tätigkeit nur auf dem Hoheitsgebiete eines oder mehrerer Staaten ausüben. Es wäre abwegig, wenn der Staat, in dem sie ein ständiges Bureau unterhält oder in dem die Delegierten der Mitgliedstaaten Konferenzen abhalten, ihre Tätigkeit beeinträchtigen könnte, indem er z. B. versuchen würde, die Einreise eines Delegierten oder eines Beamten der Organisation zu verhindern oder durch andere Massnahmen die Arbeit des Bureaus oder die Beschlüsse der Konferenz zu beeinflussen.

Die Abkommen bezwecken deshalb in erster Linie, den Organisationen zu erlauben, ihre Tätigkeit in der Schweiz mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unabhängigkeit auszuüben. Es gilt vor allem, die Unverletzbarkeit ihrer Räumlichkeiten und der Archive zu gewährleisten, ihren Besitz bei der Ein- und Ausfuhr und im Innern des Landes von jeglicher Einschränkung zu befreien, die Versammlungsfreiheit zu garantieren und ihnen zu gestatten, mit den Mitgliedstaaten ungehindert Beziehungen zu unterhalten.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles wurden dem Statut der diplomatischen Missionen entnommen, das ebenfalls dazu bestimmt ist, die für die Erfüllung der Aufgaben der diplomatischen Missionen notwendige Unabhängigkeit zu gewährleisten. So geniessen die internationalen Organisationen die gerichtliche Immunität, Befreiung von direkten Steuern und in gewissen Fällen von der Warenumsatzsteuer, die Zollfreiheit sowie gewisse andere Privilegien, wie z.B. die Priorität in bezug auf Verbindungs- und Verkehrswege, das Recht auf den diplomatischen Kurier und den Gebrauch chiffrierter Meldungen. Gewisse dieser Privilegien bedeuten eine Neuerung im Vergleich zur Regelung wie sie für diplomatische Missionen gilt, so z.B. das Recht, Sonderbriefmarken zu benützen. Es besteht anderseits ein Unterschied in der Anwendung des Grundsatzes des Gegenrechtes. Wenn einer unserer diplomatischen Vertretungen im Ausland ein vom Völkerrecht anerkanntes Privileg nicht gewährt wird, haben wir die Möglichkeit, entsprechende Massnahmen gegen die diplomatische Vertretung des in Frage stehenden Landes in Bern zu treffen. Das Gegenrecht kann hingegen einer internationalen Organisation gegenüber nicht Anwendung finden. Es galt deshalb, Massnahmen zur Verhütung von Missbräuchen zu ergreifen, das Recht auszubedingen, Vorsichtsmassnahmen für den Fall der Gefährdung der Sicherheit unseres Landes zu treffen und die internationale Gerichtsbarkeit für die Schlichtung allfälliger Streitigkeiten betreffend die Anwendung oder die Auslegung der Vereinbarungen vorzusehen.

Ausser diesen Immunitäten und Vorrechten der Organisation enthalten die Vereinbarungen Bestimmungen über die Immunitäten und Vorrechte der Vertreter der Mitgliedstaaten, der Beamten der Organisation und derjenigen Personen, die von der Organisation zu Beratungszwecken beigezogen oder mit irgendeiner Mission betraut werden.

Die Sonderbehandlung, die den Vertretern der Mitgliedstaaten zuteil wird, stützt sich ebenfalls auf die diplomatischen Privilegien; hiezu sei noch erwähnt, dass anlässlich der in der Schweiz abgehaltenen internationalen Zusammenkünfte der Organisation unsere eigenen Vertreter keinerlei Vorrechte geniessen.

Die Immunitäten und Vorrechte der Beamten der Organisation haben nicht alle das gleiche Ziel. Die gerichtliche Immunität für die in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen ist eine natürliche Ergänzung jener Massnahmen, die die Unabhängigkeit der Organisation gewährleisten. Die weitergehende gerichtliche Immunität, die gewissen Kategorien höherer Beamten zusteht, wird wie bei den Diplomaten im Hinblick auf deren repräsentative Stellung gewährt. Während jedoch das Agrément für einen Diplomaten jederzeit

zurückgezogen werden kann, kann eine solche Massnahme einem internationalen Beamten gegenüber nicht ergriffen werden. Es wurde deshalb vorgesehen, dass die Organisation die Immunität jedesmal dann aufzuheben hat, wenn dies ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Interessen geschehen kann. Wir sind übrigens in dieser Hinsicht nie auf Schwierigkeiten gestossen, denn die internationalen Organisationen würden selbst gegen jeden Beamten, der das geltende Recht nicht beachtet oder dessen Benehmen zu Klagen Anlass gibt, energisch vorgehen.

Zur Frage der Steuerbefreiung der internationalen Beamten sind eingehendere Bemerkungen notwendig.

Bei der Festsetzung der Beamtenbesoldungen nehmen die Organisationen auf die Lebenskosten des Wohnortes Rücksicht. Sofern diese Kosten lokale Steuern einschliessen, werden die Besoldungen entsprechend erhöht. Aus diesen Erhöhungen, die von der Gesamtheit der Mitgliedstaaten zu tragen sind, zieht demnach ausschliesslich der Wohnsitzstaat einen Nutzen; sie würden sich um so weniger rechtfertigen lassen, als ihm die Anwesenheit einer internationalen Organisation auf seinem Staatsgebiete allein schon nennenswerte wirtschaftliche Vorteile bringt. Dazu sei noch bemerkt, dass die Schweiz nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist und deshalb auch keine Mitgliederbeiträge leistet.

Da andererseits dem allgemeinen Völkerrecht gemäss der hohe internationale Beamte dem Diplomaten gleichzustellen ist, muss er auch in den Genuss der gleichen Steuerprivilegien gesetzt werden. Beide haben ihre Tätigkeit ausserhalb ihres Heimatlandes, auf Kosten eines oder mehrerer Staaten, auszuüben. Es ist im übrigen auch angebracht, dass die Einnischung der lokalen Behörden in ihr Privatleben auf das nötige Minimum beschränkt wird.

Ein Vorbehalt ist jedoch in bezug auf die internationalen Beamten, die Bürger des Wohnsitzstaates sind, anzubringen; diese befinden sich in der Tat in einer besonderen Lage. In der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind sie allen Staaten gegenüber zu einer unparteiischen Haltung verpflichtet, gehören indessen weiterhin ihrer nationalen Gemeinschaft an, in der sie ihre Bürgerrechte geniessen. Die Organisation kann ihnen die Verpflichtung auferlegen, sich im politischen Leben des Landes einer aktiven Rolle zu enthalten; im übrigen jedoch sind sie den andern Bürgern gleichgestellt, ihren ausländischen Kollegen gegenüber insofern im Vorteil, als sie mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind. In manchen Fällen trägt übrigens die Organisation diesem Umstand durch Ausrichtung einer niedrigeren Besoldung Rechnung.

Wie kann nun das Problem der steuerlichen Behandlung der internationalen Beamten, die Bürger des Wohnsitzstaates sind, gelöst werden? Unter dem Gesichtspunkt des Interesses der internationalen Organisationen – das auch das Interesse der Mitgliedstaaten ist – sollte die Besoldung aller internationalen Beamten, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, von der Besteuerung befreit werden. Diese Lösung erlaubt, die Besoldungen bedeutend niedriger zu halten, und sie schaltet Unterschiede innerhalb des Personals aus. Die Tatsache, dass der Staat, in dem die Organisation ihren Sitz hat, den Beamten der Organisation

Steuerbefreiung gewährt, wird dadurch weitgehend wettgemacht, dass dieser Staat indirekt steuerliche Vorteile aus den von der Organisation und ihren Beamten im Lande verausgabten Beträgen zieht. Man darf also das Problem der steuerlichen Behandlung der Schweizerbürger, die bei einer in unserem Lande niedergelassenen internationalen Organisation tätig sind, nicht vom finanziellen Standpunkt aus beurteilen.

Es sei in erster Linie darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um die Steuern auf den von der Organisation ausgerichteten Besoldungen handelt. Es geht also nicht um eine vollständige Steuerbefreiung der Schweizerbürger. Sie sind in jedem Falle weiterhin der direkten Besteuerung ihrer übrigen Einkünfte und ihres Vermögens sowie den indirekten Steuern unterworfen. Meistens stellt jedoch die Besteuerung der Besoldung das Hauptelement der steuerlichen Belastung dar. Die Befreiung von dieser Steuer schafft also für den Begünstigten eine Sonderstellung gegenüber den lokalen Behörden, so dass man sich fragen muss, ob dieses Privileg nicht auf die Ausländer beschränkt werden sollte, um die Bildung einer privilegierten Gruppe innerhalb der nationalen Gemeinschaft zu verhindern.

In dieser Hinsicht hat man sich auf den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze berufen. Es wäre jedoch verfehlt, die Diskussion auf diese Ebene zu tragen. Die Gleichheit vor dem Gesetz bleibt gewährleistet, wenn unter gleichen Verhältnissen ein jeder gleich behandelt wird. Es ist normal, dass der besonderen Lage der internationalen Beamten, vor allem ihren internationalen Verantwortlichkeiten, Rechnung getragen und berücksichtigt wird, dass ihre Besoldungen aus den Beitragsleistungen einer Mehrheit von Staaten bestritten werden.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt im Gegensatz der in Betracht kommenden Interessen.

Die Mitgliedstaaten haben ein Interesse an der Steuerbefreiung, da damit der Organisation erlaubt wird, ihr Budget von Besoldungszuschlägen, die dem Ausgleich der Steuerbelastung dienen, zu befreien. Ausserdem dürfen diese Staaten mit Recht der Meinung sein, dass es nicht ihre Sache ist, den Fiskus des Staates, in dem die Organisation ihren Sitz hat, auf diese Weise zu bereichern und dass dieser Staat mit Rücksicht auf die Vorteile, die ihm aus der Anwesenheit der Organisation auf seinem Gebiete entstehen, ohne weiteres gewisse steuerliche Privilegien gewähren darf. Sowohl das Interesse der Mitgliedstaaten als auch Erwägungen der Billigkeit sprechen also klar für die Steuerbefreiung aller von der Organisation ausgerichteten Besoldungen.

Andererseits hat der Staat, in dem die Organisation ihren Sitz hat, ein Interesse daran, dass unter seinen Bürgern nicht eine privilegierte Klasse von Steuerzahlern geschaffen wird; auf die Nachteile sozialer Art, die sich daraus ergeben, haben wir bereits hingewiesen. Es kann allerdings nicht behauptet werden, dass nur dieses eine Interesse in Betracht zu ziehen ist. Wenn nämlich die Organisation den Angehörigen des Sitz-Staates als Ausgleich für die zu

zahlenden Steuern eine zusätzliche Besoldung auszurichten hat, wird sie danach trachten, vorzugsweise Ausländer, die im Genuss der Steuerbefreiung sind, anzustellen. Andererseits wird eine Organisation bei der Wahl ihres Sitzes selbstverständlich die Vorteile fiskalischer Art in Rechnung stellen, die ihr von den verschiedenen Staaten eingeräumt werden, die sich um den Sitz bewerben. Die Weigerung eines dieser Staaten, die seinen Angehörigen ausbezahlten Besoldungen von der Besteuerung zu befreien, kann die Organisation bei der Wahl des Sitzes dazu bewegen, einem andern Staate den Vorzug zu geben.

Bei der Festlegung unserer Haltung in dieser Frage konnten wir uns also nicht nur von unserem Wunsche leiten lassen, unseren Landsleuten, die in der Schweiz bei zwischenstaatlichen Organisationen tätig sind, keine steuerlichen Privilegien zuzuerkennen. Im übrigen waren auch zwei wichtige Präzedenzfälle zu berücksichtigen:

- a. Bereits zur Zeit des Völkerbundes hat der Kanton Genf die Besoldungen der schweizerischen Beamten von den Staats- und den Gemeindesteuern befreit, so dass lediglich die Bundessteuern, die damals weniger hoch waren als heute, zu entrichten waren.
- b. Der Grundsatz der Steuerbefreiung aller Besoldungen, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Beamten, wurde von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen in der Übereinkunft vom 13. Februar 1946 betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Vereinigten Nationen angenommen; der Grundsatz wurde sodann in der Übereinkunft vom 21. November 1947 betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen bestätigt.

Vor eine derart komplexe Lage gestellt, gelangten wir dazu, gegenüber den den Vereinigten Nationen angeschlossenen Organisationen eine andere Haltung einzunehmen als gegenüber denjenigen Organisationen, die den Vereinigten Nationen nicht angehören. Im ersten Falle mussten wir uns Rechenschaft geben, dass eine Abweichung von einem Grundsatz, der von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen festgelegt wurde, nicht angebracht ist. Die anderen Interessen, die auf dem Spiele standen, waren im übrigen derart bedeutend, dass wir nicht auf einem derart untergeordneten Punkt bestehen und damit ein Scheitern in Kauf nehmen konnten. In bezug auf die nicht den Vereinigten Nationen angeschlossenen Organisationen hatten wir hingegen eine grössere Handlungsfreiheit. Wir haben denn auch erreicht, dass nur die Ausländer von den auf ihren Besoldungen erhobenen Bundessteuern befreit werden. Was die kantonalen und Gemeindesteuern betrifft, hat der Kanton Genf beschlossen, sich an die bisher befolgte Regel der Steuerbefreiung sämtlicher Besoldungen, ohne Unterschied der Nationalität, zu halten. Die beiden in Frage stehenden internationalen Organisationen (das Zwischenstaatliche Komitee für europäische Auswanderung und die Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung) haben ihrerseits beschlossen, ihren schweizerischen Beamten die auf ihren Besoldungen erhobenen eidgenössischen Steuern zurückzuvorgüten. Es

handelt sich dabei um verhältnismässig geringe Beträge, die sich im Budget der beiden Organisationen nicht merklich auswirken.

Dies sind die Gründe, weshalb die Abkommen, die wir Ihnen vorlegen, das Problem der Besteuerung der Besoldungen schweizerischer Beamter nicht einheitlich lösen. Es ist klar, dass dieser Frage im Rahmen des rechtlichen Statuts der internationalen Organisationen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Es lag uns aber trotzdem daran, Ihnen dieses Problem ausführlich auseinanderzusetzen, denn es war, wie wir im folgenden sehen werden, die Ursache, diese Botschaft an Sie zu richten.

#### IV

Verschiedene Gründe führten uns seinerzeit zur Auffassung, dass wir zuständig seien, Vereinbarungen über das rechtliche Statut der internationalen Organisationen in der Schweiz zu treffen und sie in Kraft zu setzen, ohne Sie zu begrüssen. Diese Gründe sind die folgenden:

- a. Der grösste Teil der in den Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen wurde dem Recht der diplomatischen Missionen entnommen; sie stützen sich ferner auf Normen des internationalen Rechts, die sich insbesondere während der Tätigkeit des Völkerbundes herausgebildet haben. Wir standen somit einem Gewohnheitsrecht gegenüber, dem sich unser Land nicht entziehen konnte; es ging nicht um die Übernahme neuer, sondern um die Bestätigung bereits bestehender Verpflichtungen. Im übrigen auferlegt die Gründungsurkunde einer Organisation den Mitgliedstaaten oft die Verpflichtung, ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten einzuräumen. Durch den Beitritt zu diesen Organisationen hat die Schweiz diese Verpflichtung übernommen, und die in der Folge getroffenen Vereinbarungen waren dazu bestimmt, sie genauer zu umschreiben.
- b. In einigen Fällen kann man sich fragen, ob die Vereinbarungen nicht weiter gehen als das Gewohnheitsrecht, nämlich dann, wenn sie steuerliche Erleichterungen zugunsten von Schweizerbürgern vorsehen oder wenn eine Organisation von der Warenumsatzsteuer befreit wird. Die uns während des zweiten Weltkrieges erteilten ausserordentlichen Vollmachten haben uns jedoch damals ermächtigt, neue internationale Verpflichtungen in bezug auf die Nichtanwendung gewisser Bestimmungen des schweizerischen Steuerrechtes auf internationale Organisationen und ihre Beamten zu übernehmen.
- c. Die Vereinbarungen wiesen oft die Besonderheit auf, dass sie im Namen einer Organisation getroffen wurden, bevor diese einen endgültigen Entschluss über den Ort ihres Sitzes gefasst hatte. Wir mussten daher unsere Genehmigung so rasch wie möglich erteilen, damit sich die Organisation auf genaue Zusagen unsererseits stützen konnte, sobald sie sich für oder

gegen die Errichtung ihres Sitzes in der Schweiz auszusprechen hatte. Sofern wir verpflichtet gewesen wären, Sie vorher zu begrüssen, hätten wir mit Verzögerungen rechnen müssen, die sich für die Interessen des Landes nachteilig hätten auswirken können.

Zurzeit sind wir nicht mehr zuständig, selbst Vereinbarungen abzuschliessen, die nicht auf Gewohnheitsrecht beruhende Auswirkungen auf die Anwendung unseres Steuerrechts haben könnten. Sogar bei Vereinbarungen, die sich darauf beschränken, bereits bestehende, auf Gewohnheitsrecht beruhende Verpflichtungen zu bestätigen, kann man sich fragen, ob wir Ihre Genehmigung nicht schon deswegen einzuholen hätten, weil diese Verpflichtungen einer neuen Organisation gegenüber übernommen werden. Wir haben ihnen jedenfalls letztes Jahr die Versicherung abgegeben, dass wir Sie um Ihre Stellungnahme ersuchen werden, sobald wir Zweifel über unsere Zuständigkeit für die Ratifikation eines internationalen Abkommens hegen. Aus allen diesen Gründen schien es uns angezeigt, Ihnen die beiden kürzlich unterzeichneten Abkommen vor der Ratifikation zu unterbreiten und Sie bei dieser Gelegenheit zu ersuchen, die andern zur Zeit gültigen Vereinbarungen zu genehmigen.

Es wäre im übrigen wünschenswert, wenn Sie uns die Kompetenz erteilen würden, die derzeit bestehenden Vereinbarungen unter gewissen Bedingungen abzuändern oder zu ergänzen oder weitere Vereinbarungen mit andern internationalen Organisationen abzuschliessen.

Eine solche Übertragung der Zuständigkeit würde uns erlauben, die sich aufdrängenden Entscheide rascher zu treffen. Wie wichtig es sein kann, in einem solchen Fall schnell zu handeln, haben wir bereits hervorgehoben. Damit wird Ihnen auch erspart, ähnliche Texte wie bereits von Ihnen gutgeheissene, prüfen zu müssen. Hingegen würden wir Sie jedes Mal begrüssen, wenn durch neue Bestimmungen von Ihnen noch nicht genehmigte Abweichungen vom bestehenden Recht eingeführt werden oder wenn wir Zweifel haben würden, ob eine solche Abweichung neu ist.

## V

Unsere Politik den internationalen Organisationen gegenüber, die Sie schon mehrfach gutgeheissen haben, entspricht sowohl unserer Tradition als auch den höheren Interessen des Landes. Sie hat unserem Lande erlaubt, seine Rolle als Zentrum wichtiger internationaler Tätigkeit zu erhalten. Sie hat ferner den Beweis zu erbringen, dass unsere Neutralität nicht Abschliessung gegen aussen bedeutet, sondern dass sie im Gegenteil eine günstige Atmosphäre für die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit schafft. Die grosse Zahl der internationalen Organisationen, die sich in verschiedenen Schweizer Städten niedergelassen haben, zeigt, dass diese Atmosphäre geschätzt wird. Die internationalen Organisationen sind im übrigen oft durch Bande der Zusammenarbeit miteinander verbunden, so dass sie an der geographischen Nähe ihre Sitze ein

gewisses Interesse haben. Es konnte auch festgestellt werden, dass eine internationale Organisation andere anzieht, was namentlich im Jahre 1946 der Fall war, als die Internationale Arbeitsorganisation beschloss, nach Genf zurückzukehren, und als die Vereinigten Nationen dort ihren europäischen Zweigsitz einrichteten.

Zurzeit beläuft sich die Zahl der internationalen Beamten, die in der Schweiz Wohnsitz haben, auf ungefähr 2700 (900 Schweizerbürger und 1800 Ausländer). Viele der ausländischen Beamten weilen nur einige Jahre bei uns, so dass wir nicht zu befürchten haben, eines Tages dem Problem der Assimilierung gegenüberzustehen. Die Tätigkeit der internationalen Organisationen bringt auch zahlreiche ausländische Persönlichkeiten (Delegierte, Experten, Gelehrte, Studenten und Journalisten) für einen kürzeren oder längeren Aufenthalt in unser Land. Diesen Personen wird auf diese Weise Gelegenheit geboten, die Schweiz kennenzulernen und sich für unsere Einrichtungen und für unsere Probleme zu interessieren. Schliesslich haben wir selbst, durch den Kontakt mit diesen Persönlichkeiten, die Möglichkeit, unseren Horizont zu erweitern und nützliche Beziehungen herzustellen.

Alle diese Vorteile, die sich auch materiell auswirken, rechtfertigen unseres Erachtens die bisher befolgte Politik der weitgehenden Gastfreundschaft gegenüber den internationalen Organisationen, die den Wunsch haben, sich in der Schweiz niederzulassen oder in unserem Land Konferenzen abzuhalten.

## VI

Wir gelangen zum Schlusse, Ihnen zwei Bundesbeschlüsse vorzuschlagen, die im Sinne der dieser Botschaft beigelegten Entwürfe abgefasst werden könnten. Mit dem ersten würden Sie die beiden kürzlich getroffenen Abkommen (mit der Meteorologischen Weltorganisation und der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung) gutheissen und uns zu deren Ratifikation ermächtigen; gleichzeitig würden Sie die früher abgeschlossenen, heute noch gültigen Vereinbarungen genehmigen. Mit dem zweiten Bundesbeschluss würden Sie Anordnungen für die Zukunft treffen, indem Sie uns ermächtigen, die bereits bestehenden Vereinbarungen abzuändern oder zu ergänzen, vorausgesetzt, dass die neu aufzunehmenden Bestimmungen mit dem Recht des Bundes und der Kantone vereinbar sind; Sie würden uns im übrigen ermächtigen, unter den beiden folgenden Voraussetzungen neue Vereinbarungen mit andern internationalen Organisationen zu treffen: Sofern es sich um eine Spezialorganisation der Vereinigten Nationen handelt, kann ihr ein Statut gewährt werden, das demjenigen entspricht, das die bereits in der Schweiz niedergelassenen Spezialorganisationen geniessen (Artikel 2 des Beschlussentwurfes betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz); sofern es sich um eine andere Organisation handelt, kann der Bundesrat in seinen Vereinbarungen nicht vom Recht des

Bundes und der Kantone abweichen (Artikel 3 des Entwurfes betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz)

Im ersten Bundesbeschluss konnte von der Ansetzung einer Referendumsfrist abgesehen werden, da die beiden in Artikel 1 erwähnten Abkommen innerhalb einer Frist von weniger als fünfzehn Jahren gekündigt werden können.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Bern, den 28 Juli 1955

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident

**Feldmann**

Der Bundeskanzler

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

über

### **das rechtliche Statut der Organisation der Vereinigten Nationen, der Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen und anderer internationaler Organisationen in der Schweiz**

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juli 1955,

beschliesst:

#### Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. das Abkommen, die Vollzugsvereinbarung und der Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut der Meteorologischen Weltorganisation, vom 10. März 1955;
- b. das Abkommen und der Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung, vom 11. Juni 1955.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diese beiden Abkommen zu ratifizieren.

#### Art. 2

Es werden genehmigt:

- a. die provisorische Vereinbarung betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Organisation der Vereinigten Nationen, vom 19. April 1946; der Briefwechsel zwischen dem Chef des Politischen Departements und dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen, vom 22. Oktober und 4. November 1946;
- b. das Abkommen und die Vollzugsvereinbarung betreffend das rechtliche Statut der Internationalen Arbeitsorganisation, vom 11. März 1946;

- c.* der Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Weltpostvereins, vom 5. Februar und 22. April 1948;
  - d.* der Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Weltnachrichtensvereins, vom 6. und 25. Februar 1948;
  - e.* das Abkommen und die Vollzugsvereinbarung betreffend das rechtliche Statut der Weltgesundheitsorganisation, vom 17. Juli 1948;
  - f.* das Abkommen betreffend das rechtliche Statut des Internationalen Erziehungsamtes, vom 15. November 1946;
  - g.* der Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung, vom 7. April und 3. Mai 1954.
-

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

### **Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz**

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 2, der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juli 1955,

beschliesst:

#### Art. 1

Der Bundesrat ist ermächtigt, die mit internationalen Organisationen zur Festlegung ihres rechtlichen Statuts in der Schweiz abgeschlossenen Abkommen abzuändern oder zu ergänzen, soweit die neuen Bestimmungen mit dem Recht des Bundes und der Kantone vereinbar sind.

#### Art. 2

Wenn eine Spezialorganisation der Vereinigten Nationen ihren Hauptsitz oder ihren Zweigsitz in der Schweiz zu errichten wünscht, kann der Bundesrat mit ihr ein Abkommen über die Einräumung eines rechtlichen Statuts abschliessen, das dem Statut entspricht, welches den bereits in der Schweiz niedergelassenen Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen zuerkannt wurde.

#### Art. 3

Wünscht eine internationale Organisation, die nicht eine Spezialorganisation der Vereinigten Nationen ist, ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in der Schweiz zu errichten, so kann der Bundesrat mit ihr ein Abkommen zwecks Festlegung ihres rechtlichen Statuts abschliessen, soweit die Bestimmungen dieses Abkommens mit dem Recht des Bundes und der Kantone vereinbar sind.

## Art. 4

Für die Abkommen, die unter die Bestimmung des Artikels 89, Absatz 2, der Bundesverfassung fallen, wird die Zuständigkeit der Bundesversammlung vorbehalten.

## Art. 5

Der Bundesrat wird diesen Beschluss gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse veröffentlichen und das Datum seines Inkrafttretens festsetzen.

### Beilagen

1. Provisorische Vereinbarung betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Vereinigten Nationen. Briefwechsel zwischen dem Chef des Politischen Departements und dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen.
  2. Abkommen und Vollzugsvereinbarung betreffend das rechtliche Statut der Internationalen Arbeitsorganisation.
  3. Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Weltpostvereins.
  4. Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Weltnachrichtenvereins.
  5. Abkommen und Vollzugsvereinbarung betreffend das rechtliche Statut der Weltgesundheitsorganisation.
  6. Abkommen betreffend das rechtliche Statut des Internationalen Erziehungsamtes.
  7. Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung.
  8. Abkommen, Vollzugsvereinbarung und Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut der Meteorologischen Weltorganisation.
  9. Abkommen und Briefwechsel betreffend das rechtliche Statut der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung.
-

## UNO

### **Provisorische Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation der Vereinten Nationen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem General- sekretär der Organisation der Vereinten Nationen**

(vom 19. April 1946)

Der Schweizerische Bundesrat einerseits, und  
der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ander-  
seits,

In der Erwägung, dass die Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen am 12. Februar 1946 einen gemeinsamen Plan zur Übertragung gewisser Vermögenswerte des Völkerbundes an die Organisation der Vereinten Nationen genehmigt hat, der früher Gegenstand einer Vereinbarung zwischen einem von der vorbereitenden Kommission der Vereinten Nationen gebildeten Komitee und der Kontrollkommission des Völkerbundes gewesen ist,

In der Erwägung, dass die Generalversammlung des Völkerbundes diesen gemeinsamen Plan am 18. April 1946 genehmigt hat,

sind übereingekommen, die nachstehende provisorische Vereinbarung zwecks Festlegung der Vorrechte und Immunitäten der Organisation, der Vertreter ihrer Mitglieder und ihrer Beamten, sowie zwecks Regelung anderer damit zusammenhängender Fragen, zu treffen.

#### Artikel I

##### **Juristische Persönlichkeit**

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt die internationale Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit der Organisation der Vereinten Nationen. Nach den Regeln des internationalen Rechts kann demzufolge diese Organisation nicht ohne ihre ausdrückliche Einwilligung vor schweizerische Gerichte geladen werden.

Abschnitt 1

## Artikel II

**Vermögenswerte, Fonds und Guthaben**

**Abschnitt 2** Die Räumlichkeiten der Organisation sind unverletzbar. Ihre Vermögenswerte und Guthaben in der Schweiz können nicht Gegenstand einer Untersuchungs-, Requisitions-, Beschlagnahme-, Enteignungs- oder irgend einer Zwangsmassnahme vollziehenden, administrativen, gerichtlichen oder gesetzgeberischen Charakters sein.

**Abschnitt 3** Die Archive der Organisation und ganz allgemein sämtliche ihr gehörenden und von ihr in der Schweiz verwahrten Schriftstücke sind unverletzbar.

**Abschnitt 4** Ohne einer Kontrolle, Reglementierung oder einem Moratorium zu unterliegen:

- a. kann die Organisation Guthaben, Gold oder irgendwelche Devisen verwahren oder Konten in irgend einer Geldsorte unterhalten;
- b. kann die Organisation ihre Fonds, ihr Gold oder ihre Devisen in die Schweiz oder aus der Schweiz oder innerhalb der Schweiz frei transferieren sowie alle von ihr verwahrten Devisen in irgend eine andere Währung konvertieren.

In Ausübung der ihr in diesem Abschnitt eingeräumten Rechte wird die Organisation allen Vorstellungen des Schweizerischen Bundesrates, soweit sie ihnen ohne Nachteil für ihre eigenen Interessen entsprechen kann, Rechnung tragen.

**Abschnitt 5** Die Organisation der Vereinigten Nationen, ihre Guthaben, Einkünfte und andere Vermögenswerte sind befreit:

- a. von jeder direkten oder indirekten, eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindesteuer.

Es versteht sich indessen, dass die Organisation die Befreiung von Abgaben, die in Wirklichkeit nur einer Entschädigung für öffentliche Dienste gleichkommen, nicht beanspruchen wird;

- b. von allen Stempelgebühren auf Coupons gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 und der Verrechnungssteuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. September 1943, ergänzt durch Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1944. Die Befreiung erfolgt durch Rückzahlung der auf ihren Guthaben erhobenen Gebühren und Abgaben an die Organisation;
- c. von allen Zollgebühren auf den von der Organisation der Vereinigten Nationen für ihren dienstlichen Gebrauch ein- und ausgeführten Gegenständen. Es versteht sich indessen, dass die zollfrei eingeführten Gegenstände in der Schweiz nicht verkauft werden dürfen, es sei denn zu den vom Schweizerischen Bundesrat genehmigten Bedingungen;

- d. von allen Verboten und Einschränkungen mit Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen der Organisation der Vereinigten Nationen, die zu ihrem dienstlichen Gebrauch bestimmt sind; dabei versteht es sich, dass die Organisation der Vereinigten Nationen sich selbst bei jedem andern daran interessierten Staat dafür verwendet, damit die für Ein- und Ausfuhr allenfalls notwendige Zustimmung erteilt wird; dies unter Vorbehalt der Bestimmungen allgemeiner internationaler Abkommen und von Massnahmen sanitärischer Art;
- e. von jeder Zollgebühr und allen Verboten und Einschränkungen mit Bezug auf die Ein- und Ausfuhr ihrer Publikationen.

Die Organisation der Vereinigten Nationen ist grundsätzlich damit einverstanden, die Befreiung von indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die im Preis von beweglichen Werten und Immobilien enthalten sind, nicht zu beanspruchen; sie beabsichtigt, diese Befreiung auf wichtige, von ihr für den dienstlichen Gebrauch erworbene Gegenstände zu beschränken, in deren Preis Steuern und Abgaben dieser Art inbegriffen sind. In diesen Fällen wird der Schweizerische Bundesrat die bezüglich Wegfall oder Rückzahlung des Steuer- oder Abgabebetrages erforderlichen administrativen Vorkehren treffen.

Abschnitt 6

### Artikel III

#### Verkehrserleichterungen

In der Schweiz wird der Organisation der Vereinigten Nationen mit Bezug auf ihren amtlichen Verkehr eine mindestens ebenso günstige Behandlung zuteil wie die vom Schweizerischen Bundesrat jeder Regierung, einschliesslich ihrer diplomatischen Vertretung, zuerkannte und zwar hinsichtlich Prioritäten, Tarifen und Taxen für den Kurier, Kabeltelegramme, Telegramme, Radiotelegramme, Telephotographien, telephonische Mitteilungen und andere Mitteilungen, sowie Pressetarife für Informationen an die Presse und das Radio, in Übereinstimmung mit dem internationalen Abkommen für Telekommunikationen. Der offizielle Briefverkehr und die andern offiziellen Mitteilungen der Organisation dürfen nicht zensuriert werden.

Abschnitt 7

Der Organisation der Vereinigten Nationen steht das Recht zu, Codes zu benützen sowie ihre Korrespondenz durch Kurier oder Sendungen zu verschicken und zu empfangen, denen die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie den diplomatischen Kurieren und Sendungen eingeräumt werden.

Abschnitt 8

### Artikel IV

#### Vertreter der Mitglieder der Organisation der Vereinigten Nationen

Den Vertretern der Mitglieder bei den Hauptstellen und den untergeordneten Organen der Organisation sowie den Vertretern an den von der

Abschnitt 9

Organisation einberufenen Konferenzen werden während der Ausübung ihrer Tätigkeit und ihren Reisen nach und vom Bestimmungsort der Konferenzen die folgenden Immunitäten und Vorrechte eingeräumt:

- a. Befreiung von persönlicher Verhaftung oder Zurückhaltung und Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie von jeder Gerichtsbarkeit mit Bezug auf Handlungen, die in der Eigenschaft als Vertreter begangen werden, inbegriffen mündliche und schriftliche Äusserungen;
- b. Unverletzbarkeit aller Schriften und Dokumente;
- c. Recht zur Benützung von Codes und zum Empfang von Dokumenten oder Korrespondenz durch den Kurier oder durch gesiegelte Sendungen;
- d. Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von allen einschränkenden Massnahmen mit Bezug auf die Einwanderung, alle Meldevorschriften für Ausländer und alle Verpflichtungen zu nationalen Dienstleistungen;
- e. gleiche Erleichterungen mit Bezug auf monetäre Vorschriften und den Geldwechsel, wie sie den Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehender offizieller Mission zustehen;
- f. gleiche Vorrechte und Erleichterungen mit Bezug auf ihr persönliches Gepäck, wie sie den diplomatischen Vertretern zustehen;
- g. andere, mit dem Vorangehenden nicht unvereinbare Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die diplomatischen Vertretern zustehen, ausgenommen das Recht, die Befreiung von Zollgebühren auf eingeführten Gegenständen (die nicht Bestandteile des persönlichen Gepäcks bilden) oder die Befreiung von indirekten Steuern oder Verkaufsabgaben zu beanspruchen.

#### Abschnitt 10

Zwecks Gewährleistung der völligen Redefreiheit und einer völlig unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Vertreter der Mitglieder bei den oberen und untergeordneten Organen der Organisation sowie der Vertreter an den von der Organisation einberufenen Konferenzen, soweit sie sich auf ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen oder Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bezieht, auch dann zuerkannt, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Vertreter von Mitgliedstaaten sind.

#### Abschnitt 11

Sofern die Erhebung irgendeiner Steuer an die Wohnsitznahme des davon Betroffenen in der Schweiz geknüpft ist, werden die Zeiträume, während welcher Vertreter der Mitglieder bei den oberen und untergeordneten Organen und die Vertreter an der von der Organisation einberufenen Konferenzen zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schweiz weilen, nicht als Zeiträume der Wohnsitznahme betrachtet.

#### Abschnitt 12

Die Vorrechte und Immunitäten werden den Vertretern der Mitglieder der Organisation nicht zu ihrem persönlichen Vorteil eingeräumt, sondern zwecks Gewährleistung einer völlig unabhängigen Ausübung ihrer

Tätigkeit für die Organisation. Ein Mitglied der Organisation hat deshalb nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Immunitäten seines Vertreters in allen jenen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Meinung die Tätigkeit der Justiz durch die Immunität beeinträchtigt würde und die Aufhebung erfolgen kann, ohne dass der Zweck in Frage gestellt wird, für den sie gewährt wurde.

Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Vertreter» umfasst alle Delegierten, zugewiesenen Delegierten, Berater, technischen Experten und Delegationssekretäre.

Abschnitt 13

## Artikel V

### Die Beamten der Organisation der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär wird dem Schweizerischen Bundesrat die Namen der Beamten, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels VII anwendbar sind, periodisch und in gleicher Weise wie den Regierungen der Mitgliedstaaten bekanntgeben.

Abschnitt 14

Die Beamten der Organisation der Vereinten Nationen:

Abschnitt 15

- a. sind in bezug auf Handlungen in dienstlicher Eigenschaft, einschliesslich ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen, von der Gerichtsbarkeit befreit;
- b. sind von jeder Steuer auf Gehältern und Vergütungen befreit, die ihnen von der Organisation der Vereinten Nationen ausbezahlt werden;
- c. sind von jeder Verpflichtung mit Bezug auf nationale Dienstleistungen befreit, unter Vorbehalt der im Anhang zu dieser Vereinbarung vorgesehenen Sonderbestimmungen betreffend die Beamten, die Schweizerbürger sind;
- d. sind, wie auch ihre Ehegatten und die auf ihre Kosten lebenden Familienangehörigen, den Bestimmungen betreffend Einschränkung der Einwanderung und den Meldevorschriften für Ausländer nicht unterstellt;
- e. geniessen mit Bezug auf die Erleichterungen des Geldwechsels die gleichen Vorrechte wie die Beamten einer beim Schweizerischen Bundesrat akkreditierten diplomatischen Vertretung mit vergleichbarem Rang;
- f. geniessen, ebenso wie ihre Ehegatten und die auf ihre Kosten lebenden Familienangehörigen, mit Bezug auf die Heimkehr die gleichen Erleichterungen wie diplomatische Vertreter in Zeiten einer internationalen Krise;
- g. geniessen das Recht, ihr Mobiliar und ihre Effekten bei ihrem ersten Amtsbeginn in der Schweiz zollfrei einzuführen.

## Abschnitt 16

Ausser den in Abschnitt 15 vorgesehenen Vorrechten und Immunitäten geniessen der Generalsekretär und alle Unter-Generalsekretäre sowie, falls der Generalsekretär dies wünscht, der höchste Chef-Beamte der Organisation in der Schweiz, ebenso deren Ehegatten und minderjährige Kinder, die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die gemäss internationalem Recht den diplomatischen Gesandten zuteil werden.

## Abschnitt 17

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Beamten ausschliesslich im Interesse der Organisation der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil eingeräumt. Der Generalsekretär kann und soll die einem Beamten gewährte Immunität immer dann aufheben, wenn durch sie nach seiner Meinung die Tätigkeit der Justiz beeinträchtigt würde und die Aufhebung ohne Nachteil für die Interessen der Organisation erfolgen kann. Mit Bezug auf den Generalsekretär steht es dem Sicherheitsrat zu, über die Aufhebung der Immunität zu entscheiden.

## Abschnitt 18

Um den reibungslosen Verlauf der Arbeit der Justizbehörden zu erleichtern, wird die Organisation der Vereinten Nationen mit den zuständigen schweizerischen Behörden zwecks Einhaltung der Polizeivorschriften und zur Vermeidung jeden Missbrauchs, zu dem die im vorliegenden Artikel aufgezählten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen Anlass geben könnten, stets zusammenarbeiten.

## Artikel VI

**Mit Missionen beauftragte Experten der Organisation der Vereinten Nationen**

## Abschnitt 19

Die Experten (andere als die in Artikel V bezeichneten Beamten), die Aufträge für die Vereinten Nationen ausführen, geniessen während der Dauer ihrer Mission, einschliesslich der Reisezeit, die zur völlig unabhängigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten. Insbesondere stehen sie im Genuss der folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a. Befreiung von persönlicher Verhaftung oder Zurückhaltung und Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b. Befreiung von der Gerichtsbarkeit mit Bezug auf die von ihnen während der Mission begangenen Handlungen, inbegriffen ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen. Diese Befreiung wird ihnen auch dann zuerkannt, wenn sie ihren Auftrag für die Organisation der Vereinten Nationen erfüllt haben;
- c. Unverletzbarkeit aller Schriften und Dokumente;
- d. Recht zum Gebrauch von Codes und zum Empfang von Dokumenten und Korrespondenz durch den Kurier oder durch versiegelte Sendungen, soweit sie sich auf den Verkehr mit der Organisation der Vereinten Nationen beziehen;

- e. gleiche Erleichterungen mit Bezug auf monetäre Vorschriften oder solche des Geldwechsels wie die Vertretern von ausländischen Regierungen in vorübergehender offizieller Mission;
- f. gleiche Befreiungen und Erleichterungen mit Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie die diplomatischen Vertreter.

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Experten im Interesse der Organisation der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil eingeräumt. Der Generalsekretär kann und soll die einem Experten gewährte Immunität immer dann aufheben, wenn nach seiner Ansicht durch sie die Tätigkeit der Justiz beeinträchtigt würde und die Aufhebung ohne Nachteile für die Interessen der Organisation erfolgen kann.

Abschnitt 20

## Artikel VII

### **Laissez-passer der Vereinten Nationen**

Die Organisation der Vereinten Nationen kann ihren Beamten Laissez-passer ausstellen. Diese Laissez-passer werden von den schweizerischen Behörden, unter Beachtung der Bestimmungen im Abschnitt 22, als gültige Dokumente anerkannt und angenommen.

Abschnitt 21

Die Visa-Gesuche (sofern Visa erforderlich sind) der Inhaber dieser Laissez-passer, denen eine Bescheinigung beiliegt, wonach der betreffende Beamte im Auftrage der Organisation reist, sind innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu prüfen. Den Inhabern der Laissez-passer werden ausserdem Erleichterungen zur Ermöglichung schneller Reisen gewährt.

Abschnitt 22

Gleiche Erleichterungen, wie sie in Abschnitt 22 aufgezählt sind, werden Experten und andern Personen zuteil, die zwar nicht im Besitz eines Laissez-passer der Vereinten Nationen sind, jedoch eine Bescheinigung besitzen, gemäss der sie im Auftrage der Vereinten Nationen reisen.

Abschnitt 23

Der Generalsekretär, die Unter-Generalsekretäre und die Direktoren und, falls der Generalsekretär dies wünscht, der höchste Chef-Beamte der Organisation in der Schweiz, die im Auftrage der Organisation reisen und ein von ihr ausgestelltes Laissez-passer besitzen, stehen im Genuss der gleichen Erleichterungen wie die diplomatischen Gesandten.

Abschnitt 24

Die Bestimmungen dieses Artikels können auf gleichrangige Beamte von Spezialorganisationen angewandt werden, sofern die Vereinbarungen zur Festlegung der Beziehungen dieser Institutionen zur Organisation nach dem Wortlaut von Artikel 63 der Charta eine entsprechende Bestimmung enthalten.

Abschnitt 25

## Artikel VIII

### **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Die Organisation der Vereinten Nationen wird ein angemessenes Verfahren vorsehen für die Beilegung von:

Abschnitt 26

- a. Streitigkeiten aus Verträgen oder andern privatrechtlichen Streitigkeiten, an denen die Organisation als Partei beteiligt sein könnte;
- b. Streitigkeiten, in die ein Beamter der Organisation verwickelt sein könnte, der zufolge seiner offiziellen Stellung im Genuss der Immunität steht, vorausgesetzt, dass die Immunität nicht durch den Generalsekretär aufgehoben worden ist.

## Abschnitt 27

Jede Streitfrage zwischen der Organisation der Vereinigten Nationen und dem Schweizerischen Bundesrat, die sich auf die Auslegung oder die Anwendung der vorliegenden provisorischen Vereinbarung oder irgendeines zusätzlichen Abkommens oder einer Vereinbarung bezieht und die nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt werden kann, wird einem Kollegium von drei Schiedsrichtern zum Entscheid unterbreitet; der erste Schiedsrichter wird vom Schweizerischen Bundesrat, der zweite vom Generalsekretär der Vereinigten Nationen und ein Oberschiedsrichter durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt, es sei denn, dass die Parteien in einem bestimmten Fall übereinkommen, ein anderes Verfahren anzuwenden.

## Schlussartikel

## Abschnitt 28

Die vorliegende provisorische Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie im Namen des Schweizerischen Bundesrates und vom Generalsekretär der Vereinigten Nationen oder in seinem Namen unterzeichnet worden ist.

## Abschnitt 29

Die Bestimmungen dieser provisorischen Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Generalsekretär und dem Schweizerischen Bundesrat abgeändert werden. Sofern die Vereinbarung nicht durchführbar ist, kann der Generalsekretär oder der Schweizerische Bundesrat die vorliegende Abmachung gesamthaft oder nur teilweise kündigen. In diesem Falle und vorausgesetzt, dass der Generalsekretär und der Schweizerische Bundesrat gegenseitig nichts anderes vereinbaren, bleibt die Vereinbarung oder die betreffenden Abschnitte vom Datum der Kündigung an noch für die Dauer von drei Monaten gültig.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Bern am 11. Juni 1946 und in New York am 1. Juli 1946, in vier Exemplaren, wovon zwei in französischer und zwei in englischer Sprache, wobei beide Texte als gleicherweise authentisch zu betrachten sind.

*Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:*                      *Für die Organisation*  
Der Vorsteher des Politischen Departements:    *der Vereinigten Nationen:*

(gez.) **Max Petitpierre**

(gez.) **Trygve Lie**

### Zusatz zur Vereinbarung

1. Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen wird dem Schweizerischen Bundesrat die Liste der Beamten bekanntgeben, die Schweizerbürger sind und die zu militärischen Dienstleistungen herangezogen werden.

2. Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen und der Schweizerische Bundesrat stellen im gegenseitigen Einvernehmen eine beschränkte Liste von Beamten auf, die Schweizerbürger sind und denen auf Grund ihrer Tätigkeit Dispense gewährt werden sollen.

3. Im Falle einer Mobilisierung anderer Beamter, die Schweizerbürger sind, steht dem Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu, durch das Eidgenössische Politische Departement einen Aufschub der Einberufung oder andere angemessene Massnahmen zu beantragen.

---

DER VORSTEHER DES EIDGENÖSSISCHEN  
POLITISCHEN DEPARTEMENTS

Bern, den 22. Oktober 1946

Herr Generalsekretär,

1. Gemäss der Übereinkunft, die wir während Ihres Besuches in Bern getroffen haben, beehre ich mich, Ihnen die Ansichten des Bundesrates – soweit es ihn betrifft – in bezug auf die Verwendung ihrer Büros in Genf durch die Vereinigten Nationen bekanntzugeben.

2. Wie Sie sich überzeugen konnten, sind die Regierung und das Schweizervolk, eingedenk ihrer altherkömmlichen Traditionen des Friedens durch das Recht, vom Wunsche beseelt, den Vereinigten Nationen auf ihrem Boden alle möglichen Erleichterungen zur Erfüllung der in der Charta von San Francisco niedergelegten Aufgaben einzuräumen. Wir haben mit Ihnen denn auch sofort eine provisorische Vereinbarung abgeschlossen, um – so möchten wir hoffen – zu Ihrer Zufriedenheit alle die Fragen zu lösen, die sich durch die Anwesenheit von Delegierten, Experten und internationalen Beamten in unserem Lande stellen können.

3. Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung – ohne irgendwelche Unterschiede – auf alle Dienstzweige und alle Zusammenkünfte anwendbar sind, welche die Vereinigten Nationen in der Schweiz zu errichten oder einzuberufen gedenken.

4. Es versteht sich, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft für die Tätigkeit der Organisation der Vereinigten Nationen, deren Organe, deren Beamten und jeder in ihrem Auftrag oder Namen handelnden Person in der Schweiz keinerlei Verantwortung übernehmen kann.

5. Es versteht sich im übrigen, dass militärische Operationen im Falle eines Konfliktes zwischen Mitgliedstaaten der Vereinigten Nationen oder zwischen den Vereinigten Nationen und einem Drittstaate auf keinen Fall von der Schweiz aus geleitet werden.

6. Was die Frage der Sende- und Empfangsstation «Radio-Nations» betrifft, erhalten Sie ein besonderes Schreiben, das Sie in der Beilage vorfinden.

7. Ich ersuche Sie, den Wortlaut dieser Mitteilung der Generalversammlung der Vereinigten Nationen zur Genehmigung zu unterbreiten, und bitte Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

**Max Petitpierre**

VEREINIGTE NATIONEN/NATIONS UNIES

Lake Success, New York, Fieldstone 7-1100

Exekutivbüro des Generalsekretärs

den 4. November 1946

Herr Bundesrat,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer beiden Schreiben vom 22. Oktober 1946 anzuzeigen und zu verdanken.

Wie vereinbart, werde ich das erste Schreiben betreffend die Verwendung ihrer Büros in Genf durch die Vereinigten Nationen der Generalversammlung der Vereinigten Nationen während der jetzigen Session unterbreiten mit der Empfehlung, es zu genehmigen.

Was Ihren zweiten Brief betreffend den Sender «Radio-Nations» betrifft, dessen Inhalt ich ebenfalls der Generalversammlung mitgeteilt habe, bin ich glücklich, vom vorletzten Paragraphen Kenntnis zu nehmen und insbesondere von Ihrer Erklärung, dass der Schweizerische Bundesrat bereit ist, die Grundsätze und ein Verfahren anzuerkennen, wie sie im gemeinsamen Bericht über die Gründung der Vereinigten Nationen in den Vereinigten Staaten vorgesehen sind.

Die Genehmigung der Generalversammlung vorbehalten, bin ich, wie Sie es vorschlagen, bereit, eine Delegation nach der Schweiz zu entsenden, um an Ort und Stelle mit einer schweizerischen Delegation die technischen Aspekte dieses Problems studieren zu lassen. Ich glaube indessen, Sie noch bitten zu müssen, meine Frage zu beantworten, ob der Bundesrat grundsätzlich damit einverstanden ist, dass die durch «Radio-Suisse» für die Verwendung von «Radio-Nations» registrierten Wellenlängen den Vereinigten Nationen zugeteilt werden.

Ich hoffe, dass mir die eidgenössischen Behörden noch während der laufenden Session der Generalversammlung Zusicherungen über diesen Punkt geben können.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Trygve Lie**  
Generalsekretär

---

**Abkommen**

zwischen

**dem Schweizerischen Bundesrat und der Internationalen  
Arbeitsorganisation (I.A.O.) zur Festlegung des rechtlichen  
Statuts dieser Organisation in der Schweiz**

Der Schweizerische Bundesrat einerseits,

die Internationale Arbeitsorganisation andererseits,

vom Wunsche beseelt, nach der Auflösung des Völkerbundes ein Abkommen zur Festlegung des rechtlichen Statuts der Internationalen Arbeitsorganisation in der Schweiz zu treffen, haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

**Artikel 1**Handlungs-  
freiheit der  
IAO

Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet der Internationalen Arbeitsorganisation die ihr als internationale Institution zustehende Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit.

**Artikel 2**Persönlichkeit  
der IAO

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt die internationale Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation in der Schweiz.

**Artikel 3**Immunitäten  
der IAO

Die Internationale Arbeitsorganisation steht im Genuss der Gesamtheit aller Immunitäten, die im Völkerrecht unter der Bezeichnung der «diplomatischen Immunitäten» vorgesehen sind.

**Artikel 4**Exterritorialität  
der  
Grundstücke  
und Räumlichkeiten

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt insbesondere die Exterritorialität der Grundstücke und Räumlichkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sowie aller Räumlichkeiten, die anlässlich der Internationalen Arbeitskonferenz oder jeder andern von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Schweiz einberufenen Zusammenkunft von ihr benützt werden.

## Artikel 5

Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet der Internationalen Arbeitsorganisation und ihren Mitgliedern in ihren Beziehungen zu ihr die uneingeschränkte Versammlungsfreiheit, inbegriffen die Rede- und Beschlussfreiheit.

Versammlungsfreiheit

## Artikel 6

1. Die Internationale Arbeitsorganisation geniesst für sich selbst, für ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo sie sich auch immer befinden oder wer sie auch immer verwahrt, die Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit, es sei denn, diese Immunität sei vom Direktor des Internationalen Arbeitsamtes oder seinem dazu ordentlich ermächtigten Vertreter ausdrücklich aufgehoben worden.

Befreiung von Gerichtsbarkeit und Befreiung mit Bezug auf andere Massnahmen

2. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Internationalen Arbeitsorganisation, wo sie sich auch immer befinden oder wer sie auch immer verwahrt, sind ausgenommen von jeder wie auch immer gearteten Massnahme betreffend Untersuchung, Requisition, Beschlagnahme, Enteignung und jeder anderen Form der Beschlagnahme oder Einmischung irgendeiner Behörde.

## Artikel 7

Die Grundstücke und Räumlichkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sind unverletzbar. Kein Vertreter schweizerischer Behörden darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung der Internationalen Arbeitsorganisation betreten.

Unverletzbarkeit von Grundstücken und Räumlichkeiten

## Artikel 8

Die Archive der Internationalen Arbeitsorganisation und ganz allgemein sämtliche ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Akten sind unverletzbar.

Unverletzbarkeit der Archive

## Artikel 9

Die Aus- und Einfuhr von Veröffentlichungen der Internationalen Arbeitsorganisation sind keinerlei einschränkenden Massnahmen unterworfen.

Veröffentlichungen

## Artikel 10

Die Internationale Arbeitsorganisation ist befreit von allen direkten und indirekten eidgenössischen, kantonalen und Gemeindesteuern auf den ihr gehörenden und von ihren Dienststellen benützten Liegenschaften und auf ihrem beweglichen Eigentum, wobei es sich versteht, dass sie keine Befreiung von Abgaben für öffentliche Dienstleistungen beanspruchen kann.

Steuerregime der IAO

## Artikel 11

1. Die Internationale Arbeitsorganisation kann alle Guthaben, Devisen, Bargeld und andere bewegliche Werte entgegennehmen,

Freie Verfügung über Guthaben

verwahren und darüber sowohl in der Schweiz als auch in ihren Beziehungen mit dem Ausland frei verfügen.

2. Dieser Artikel ist auf die Mitgliedstaaten in bezug auf ihre Beziehungen zur Internationalen Arbeitsorganisation anwendbar.

#### Artikel 12

Dienstlicher  
Verkehr

Die Internationale Arbeitsorganisation genießt für ihre amtlichen Mitteilungen eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie die diplomatischen Missionen in der Schweiz:

- a. in bezug auf alle Vorrechte für Verbindungs- und Verkehrsmittel;
- b. in bezug auf Post-, Telegramm-, Radio-Telegramm-, Telephon-, Radio-Telephon-, Telephototarife, usw.

#### Artikel 13

Befreiung von  
der Zensur

Die amtlichen Mitteilungen der Internationalen Arbeitsorganisation, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen keiner Zensur unterworfen werden, welches auch der benützte Verbindungsweg sei.

#### Artikel 14

Freiheit der  
Einreise und des  
Aufenthaltes

1. Die Schweizerischen Behörden treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Einreise in die Schweiz, die Ausreise und den Aufenthalt aller Personen zu erleichtern, die in amtlicher Eigenschaft zur Internationalen Arbeitsorganisation berufen werden, nämlich:

- a. die Vertreter der Mitgliedstaaten, ohne Rücksicht auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und diesen Staaten;
- b. die Mitglieder des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
- c. die Agenten und Beamten der Internationalen Arbeitsorganisation;
- d. die von der Internationalen Arbeitsorganisation berufenen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

2. Alle fremdenpolizeilichen Massnahmen, die eine Einschränkung der Einreise von Ausländern in die Schweiz oder die Kontrolle ihrer Aufenthaltsverhältnisse bezwecken, sind auf die in diesem Artikel aufgeführten Personen nicht anwendbar.

#### Artikel 15

Immunitäten  
der Vertreter  
der Mitglied-  
staaten und  
des Verwal-  
tungsrates

Die Vertreter der Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation und die Mitglieder des Verwaltungsrates, die zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in die Schweiz berufen werden, stehen im Genuss der folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a. Unverletzbarkeit der Person, des Wohnsitzes und aller ihnen gehörenden Gegenstände;
- b. Befreiung von der Gerichtsbarkeit;
- c. Steuerbefreiung wie die diplomatischen Vertreter gemäss dem in der Schweiz anerkannten internationalen Brauch;
- d. Zollerleichterungen wie die diplomatischen Vertreter gemäss dem in der Schweiz anerkannten internationalen Brauch;
- e. Recht zur Benützung von Codes für amtliche Mitteilungen und zum Empfang und Versand von Dokumenten und Korrespondenz durch Kuriere oder als versiegelte diplomatische Sendungen;
- f. Befreiung von den Einschränkungen mit Bezug auf den Geldwechsel, unter den gleichen Bedingungen wie die diplomatischen Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehender Mission.

#### Artikel 16

Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes und die von ihm bezeichneten und durch den Schweizerischen Bundesrat genehmigten Kategorien von Beamten stehen im Genuss der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die diplomatischen Vertretern gemäss Völkerrecht und internationalem Brauch eingeräumt werden.

Diplomatische Immunitäten des Direktors und gewisser Beamter

#### Artikel 17

Alle Beamten des Internationalen Arbeitsamtes stehen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit im Genuss der folgenden Immunitäten und Erleichterungen:

- a. Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in Ausübung ihrer Amtstätigkeit vorgenommenen Handlungen;
- b. Befreiung von allen eidgenössischen, kantonalen und Gemeindesteuern auf den ihnen von der Internationalen Arbeitsorganisation ausbezahlten Besoldungen, Vergütungen und Entschädigungen.

Immunitäten und Erleichterungen, die allen Beamten zustehen

#### Artikel 18

Die Beamten des Internationalen Arbeitsamtes, die nicht Schweizerbürger sind, geniessen die Befreiungen und Erleichterungen, die in der Vollzugsvereinbarung zum vorliegenden Abkommen festgelegt sind.

Befreiungen und Erleichterungen der Beamten, die nicht Schweizerbürger sind

#### Artikel 19

Jede Pensionskasse oder Fürsorgeeinrichtung, die ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Internationalen Arbeitsorganisation ausübt, wird, falls sie es wünscht, in der Schweiz die Rechtsfähigkeit besitzen und wie die Organisation im Genuss der gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte stehen.

Pensionskassen usw.

## Artikel 20

Frühere Vereinbarungen

Soweit durch das vorliegende Abkommen nichts anderes bestimmt wird, sind die Modi vivendi von 1921 und 1926 und die zusätzlichen Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Politischen Departement, dem Völkerbund und dem Internationalen Arbeitsamt auf die Internationale Arbeitsorganisation anwendbar.

## Artikel 21

Gegenstand der Immunitäten

1. Die im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Immunitäten werden nicht eingeräumt, um den Beamten der Internationalen Arbeitsorganisation persönliche Vorrechte und Vorteile zu verschaffen. Sie sind einzig und allein vorgesehen, um die Abwicklung der Geschäfte der Internationalen Arbeitsorganisation und die völlige Unabhängigkeit ihrer Beamten zu gewährleisten.

Aufhebung der Immunitäten

2. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, dass die Immunität den normalen Gang der Justiz verhindert und die Interessen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht beeinträchtigt werden.

## Artikel 22

Verhinderung von Missbrauch

Die Internationale Arbeitsorganisation wird mit den schweizerischen Behörden stets zusammenarbeiten, zur Erleichterung einer guten Handhabung der Justiz, zwecks Beachtung der Polizeianordnungen und zur Verhinderung eines jeden Missbrauchs der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

## Artikel 23

Streitigkeiten privaten Charakters

Die Internationale Arbeitsorganisation wird zweckdienliche Massnahmen treffen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Beilegung von:

- a. Streitigkeiten aus Verträgen, in denen die Internationale Arbeitsorganisation Partei ist und von anderen Streitigkeiten, die sich auf eine Frage des Privatrechts beziehen;
- b. Streitigkeiten, in die ein Beamter der Internationalen Arbeitsorganisation verwickelt ist, der zufolge seiner amtlichen Stellung die Immunität geniesst, sofern diese Immunität durch den Direktor nicht aufgehoben worden ist.

## Artikel 24

Nicht-Verantwortlichkeit der Schweiz

Der Schweiz erwächst aus der Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihrem Gebiet keinerlei internationale Verantwortlichkeit, weder aus Handlungen und Unterlassungen der Organisation, noch aus Handlungen oder Unterlassungen ihrer in Ausübung ihrer Funktionen tätigen Beamten.

## Artikel 25

1. Das Recht des Schweizerischen Bundesrates, im Interesse der Sicherheit der Schweiz zweckdienliche Vorsichtsmassnahmen zu treffen, wird durch das vorliegende Abkommen nicht berührt.

Sicherheit  
der Schweiz

2. Falls es der Schweizerische Bundesrat als notwendig erachtet, den ersten Abschnitt dieses Artikels anzuwenden, wird er sich, so rasch als die Umstände es erlauben, mit der Internationalen Arbeitsorganisation in Verbindung setzen, um mit ihr gemeinsam die zum Schutze der Interessen der Organisation notwendigen Massnahmen zu beschliessen.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation wird mit den Schweizerischen Behörden zwecks Vermeidung eines jeden Nachteils, der sich aus ihrer Tätigkeit für die Sicherheit der Schweiz ergeben könnte, zusammenarbeiten.

## Artikel 26

Das Eidgenössische Politische Departement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Abkommens und der dazugehörenden Vollzugsvereinbarung durch die Schweizerische Eidgenossenschaft beauftragt.

Vollzug des  
Abkommens  
durch die  
Schweiz

## Artikel 27

1. Jede Meinungsverschiedenheit über Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder der Vollzugsvereinbarung, die nicht durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden konnte, kann von jeder der beiden Parteien einem aus drei Mitgliedern bestehenden Gericht, das nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens bestellt wird, zum Entscheid unterbreitet werden.

Gerichts-  
stand

2. Der Schweizerische Bundesrat und die Internationale Arbeitsorganisation bezeichnen je ein Mitglied des Gerichtes.

3. Die auf diese Weise ernannten Richter wählen ihren Präsidenten.

4. Im Falle einer Uneinigkeit der Richter über die Person des Präsidenten wird er auf Begehren der Mitglieder des Gerichtes durch den Präsidenten des Höchsten Gerichtes der Niederlande bestimmt werden.

5. Das Schiedsgericht wird durch die eine oder andere Partei auf dem Gesuchsweg angerufen.

6. Das Gericht setzt sein Verfahren selbst fest.

## Artikel 28

1. Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft, sobald es durch den Schweizerischen Bundesrat und den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes genehmigt worden ist.

Inkrafttreten

2. Es wird vom Zeitpunkt der Auflösung des Völkerbundes an wirksam sein.

## Artikel 29

Übergangs-  
regime

Bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Völkerbundes bleiben die Modi vivendi von 1921 und 1926, ebenso die zusätzlichen Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Politischen Departement, dem Völkerbund und dem Internationalen Arbeitsamt auf die Internationale Arbeitsorganisation anwendbar.

## Artikel 30

Änderung der  
Vereinbarung

1. Das vorliegende Abkommen kann auf Verlangen der einen oder andern Partei abgeändert werden.

2. In diesem Falle werden sich die Parteien über die vorzunehmenden Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verständigen.

3. Sofern die Verhandlungen nicht innerhalb eines Jahres zu einer Einigung führen, kann das Abkommen von der einen oder anderen Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden.

## Artikel 31

Vollzugs-  
vereinbarung

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden durch die Vollzugsvereinbarung ergänzt.

Das Abkommen und die Vollzugsvereinbarung wurden durch Briefwechsel vom 28. Mai und 7. Juni abgeschlossen und unterzeichnet:

durch Herrn *Max Petitpierre*  
für das Eidgenössische Politische  
Departement

und durch Herrn *E. J. Phelan*  
für die Internationale Arbeits-  
organisation.

## Vollzugsvereinbarung

zum

### Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Festlegung des rechtlichen Statutes dieser Organisation in der Schweiz

#### Art. 1

In bezug auf alle für ihren dienstlichen Gebrauch bestimmten oder von ihr stammenden Waren ist die Internationale Arbeitsorganisation von der Entrichtung von Zoll- und anderen Gebühren befreit. Die von ihr zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen in der Schweiz nur zu den zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Schweizerischen Bundesrat noch festzusetzenden Bedingungen verkauft werden.

Zollfreiheit

#### Art. 2

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt, soweit es ihn betrifft, dass die Verbote und Einschränkungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren nicht anwendbar sind auf Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der Internationalen Arbeitsorganisation bestimmt und die zur einwandfreien Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen allgemeiner internationaler Konventionen und von Massnahmen sanitärischer Art. Es ist indessen Sache der Internationalen Arbeitsorganisation, von jedem anderen interessierten Staat die eventuell notwendige Zustimmung selbst einzuholen.

Ein- und  
Ausfuhr von  
Waren

#### Art. 3

Die Internationale Arbeitsorganisation ist von allen obligatorischen Beiträgen an allgemeine Institutionen der Sozialversicherung, wie Lohnausgleichskassen, Arbeitslosenversicherungskassen, Unfallversicherungskassen usw. befreit. Die Internationale Arbeitsorganisation wird jedoch im Rahmen des Möglichen und unter noch zu vereinbarenden Bedingungen diejenigen Mitarbeiter, die nicht durch eine gleichwertige Sozialversicherung geschützt sind, den schweizerischen Versicherungssystemen anschliessen.

Sozial-  
versicherung

## Art. 4

Freie Verfügung  
über Guthaben

1. Die Internationale Arbeitsorganisation kann Inhaber von Konten in allen Währungen sein.

2. Die Internationale Arbeitsorganisation kann ihre Guthaben, Devisen, Bargeld und andere bewegliche Werte frei aus der Schweiz ins Ausland überweisen.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation kann alle ihre Devisen und alles Bargeld frei in eine andere Währung konvertieren.

4. Der Schweizerische Bundesrat wird den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern dieses Artikels bei seinen Verhandlungen mit fremden Regierungen über den Zahlungs- und Warenverkehr Rechnung tragen.

## Art. 5

Codes,  
Diplomatischer  
Kurier

1. Die Internationale Arbeitsorganisation ist berechtigt, für ihre Mitteilungen Codes zu benützen.

2. Die Internationale Arbeitsorganisation genießt das Recht auf den diplomatischen Kurier unter den gleichen Bedingungen wie die ausländischen Regierungen.

## Art. 6

Presse-  
mitteilungen

Die Internationale Arbeitsorganisation genießt für ihre Presse- und Radiomitteilungen, seien sie direkter oder indirekter Art, die Vorzugstarife, die auf Grund des Weltnachrichtenvertrages für Pressemitteilungen anwendbar sind.

## Art. 7

Freiheit zur  
Einreise und  
zum Auf-  
enthalt

1. Um den in Artikel 14 des Abkommens aufgezählten Personen die Einreise in die Schweiz zu erleichtern, werden die Schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate vorläufig die allgemeine Weisung erhalten, in allen Fällen, in denen ein Einreisevisum nötig ist, ein solches bei Vorweisung eines Passes oder eines gleichwertigen Identitäts- und Reiseausweises und eines Dokumentes, das die Eigenschaft des Gesuchstellers in bezug auf die Internationale Arbeitsorganisation feststellt, zu erteilen.

2. Die Schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate werden angewiesen, die Visa ohne Verzögerung oder Fristen und ohne die persönliche Vorsprache des Gesuchstellers zu verlangen, gebührenfrei zu erteilen.

3. Die Bestimmungen von Artikel 14 des Abkommens und diejenigen des vorstehenden Artikels gelten analog auch für die Ehefrau und die Kinder des Interessenten, sofern sie bei ihm leben und keinen Beruf ausüben.

## Art. 8

Identitäts-  
ausweis

Das Eidgenössische Politische Departement übergibt dem Internationalen Arbeitsamt zuhanden eines jeden Mitarbeiters einen mit einer Photo-

graphie des Inhabers versehenen Identitätsausweis. Dieser Ausweis, der vom Eidgenössischen Politischen Departement und dem Internationalen Arbeitsamt beurkundet ist, dient der Legitimation des Mitarbeiters gegenüber jeder eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörde.

#### Art. 9

Die Mitarbeiter des Internationalen Arbeitsamtes, die nicht Schweizerbürger sind, stehen im Genuss folgender Befreiungen und Erleichterungen:

Erleichterungen  
für nicht-  
schweizerische  
Mitarbeiter

- a. Befreiung von allen Zoll-, Statistik- und Einfuhrgebühren für alle gebrauchten oder neuen Gegenstände, die der Mitarbeiter anlässlich seiner ersten Einrichtung in der Schweiz oder bei einer Rückkehr in die Schweiz nach einer vorangegangenen Abwesenheit von wenigstens drei Jahren mit sich bringt;
- b. Befreiung von Einschränkungen hinsichtlich der Freiheit des Geldwechsels unter den gleichen Bedingungen, wie die beim Bundesrat akkreditierten Diplomaten;
- c. Erleichterungen zur Rückwanderung im Falle von internationalen Verwicklungen für sie und ihre Familienmitglieder in gleicher Weise, wie die Mitglieder einer beim Bundesrat akkreditierten diplomatischen Vertretung;
- d. Befreiung von den Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemäss den Regeln, die für das nicht-schweizerische Personal der in Genf bestehenden internationalen Institutionen gelten;
- e. auf Gesuch des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes Befreiung von den Zollgebühren auf eingeführten Personenautomobilen. Diese Erleichterung kann im Maximum alle drei Jahre einmal gewährt werden. Falls das Automobil vor Ablauf einer Frist, die noch vom Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Arbeitsamt gemeinsam festzusetzen ist, an eine Person, die nicht im Genusse dieser Zollbefreiung steht, verkauft oder sonstwie abgetreten wird, ist der Zoll zu entrichten;
- f. Die Zollvisitation des Gepäcks wird, wie für die Mitglieder des diplomatischen Korps, auf ein striktes Minimum beschränkt.

#### Art. 10

1. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes wird dem Schweizerischen Bundesrat die Liste der schweizerischen Mitarbeiter, die militärische Verpflichtungen zu erfüllen haben, übermitteln.

Militärdienst

2. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes und der Schweizerische Bundesrat werden gemeinsam eine Liste einer beschränkten Zahl schweizerischer Mitarbeiter aufstellen, die auf Grund ihrer Tätigkeit dispensiert werden.

3. Im Falle der Einberufung anderer schweizerischer Mitarbeiter kann das Internationale Arbeitsamt durch Vermittlung des Eidgenössischen Politischen Departements um eine Aufhebung des Aufgebotes oder um andere geeignete Massnahmen ersuchen.

#### Art. 11

Diplomaten-  
pässe

Die schweizerischen Mitarbeiter, die zu einer noch vom Direktor des Internationalen Arbeitsamtes und vom Schweizerischen Bundesrat gemeinsam zu bestimmenden Kategorie gehören, haben, wenn sie sich auf Grund ihrer Tätigkeit ins Ausland begeben oder dort Wohnsitz nehmen, das Recht auf einen vom Eidgenössischen Politischen Departement ausgestellten Diplomatenpass.

#### Art. 12

Pensions-  
kassen, etc.

1. Alle Kapitalleistungen, die von einer Pensionskasse oder einer anderen Institution der sozialen Versicherung den Mitarbeitern, Beamten oder Angestellten der Internationalen Arbeitsorganisation, gleichgültig unter welchen Umständen – Beendigung oder Unterbruch des Dienstes, Suspension – entrichtet werden, werden im Zeitpunkt ihrer Auszahlung in der Schweiz von jeglicher Vermögens- oder Einkommenssteuer befreit.

2. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller Leistungen, die einem Mitarbeiter, Beamten oder Angestellten der Internationalen Arbeitsorganisation als Entschädigung für Krankheit oder Unfall usw. ausgerichtet werden könnten.

#### Art. 13

Briefmarken

1. Die Eidgenössischen Behörden werden für die Dienste der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit dies die Konventionen des Weltpostvereins zulassen, Sondermarken herausgeben.

2. Die in dieser Beziehung getroffenen Vereinbarungen bleiben in Kraft, es sei denn, sie würden durch eine gemeinsame Vereinbarung geändert.

#### Art. 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie vom Schweizerischen Bundesrat und dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes genehmigt ist.

#### Art. 15

Änderung der  
Vereinbarung

1. Die vorstehende Vereinbarung kann auf Verlangen der einen oder anderen Partei geändert werden.

2. In diesem Falle werden sich die beiden Parteien über die Änderungen, die an den gegenwärtigen Bestimmungen vorgenommen werden sollen, einigen.

3. Falls diese Verhandlungen innerhalb eines Jahres zu keiner Einigung führen, kann die Vereinbarung von der einen oder anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Das Abkommen und die Vollzugsvereinbarung wurden durch Briefwechsel vom 28. Mai und 7. Juni abgeschlossen und unterzeichnet:

durch Herrn *Max Petitpierre*  
für das Eidgenössische Politische  
Departement

und durch Herrn *E. J. Phelan*  
für die Internationale Arbeits-  
organisation.

---

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 5. Februar 1948

An das Internationale Bureau des Weltpostvereins  
Bern

Herr Direktor,

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1948 beschlossen hat, die am 19. April 1946 zwischen ihm und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinigten Nationen getroffene provisorische Vereinbarung ab 1. Januar 1948 analog auf den Weltpostverein, seine Organe, die Vertreter der Mitgliedstaaten sowie auf die Experten und Beamten dieses Vereins anzuwenden.

Der Beschluss des Bundesrates (Art. 10 des Statuts vom 31. Januar 1947), der den nichtschweizerischen Direktoren, Vizedirektoren und Beratern sowie deren Familienangehörigen für die Dauer ihrer Tätigkeit die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zuteil werden lässt, wird für das Internationale Bureau des Weltpostvereins beibehalten, vorausgesetzt, dass die Zahl der Nutzniesser dieses Beschlusses in gleicher Weise beschränkt bleibt, wie dies gegenwärtig der Fall ist.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

*Eidgenössisches Politisches Departement*

Internationale Organisationen:

(gez.) **Secrétan***Beilagen:*

2 Exemplare der provisorischen Vereinbarung vom 19. April 1946.

## WELTPOSTVEREIN

Exekutiv- und Verbindungskommission

Der Generalsekretär

Gegenstand: Rechtliches Statut des Weltpostvereins  
Beschluss des Bundesrates vom 3. Februar 1948.

Bern, den 22. April 1948

Eidgenössisches Politisches Departement  
Internationale Organisationen  
Bern

Herr Legationsrat,

Die provisorische Exekutiv- und Verbindungskommission des Weltpostvereins hat im Verlaufe ihrer soeben in Bern abgehaltenen Sitzung offiziell Kenntnis genommen vom Beschluss des Bundesrates, vom 3. Februar d. J., die am 19. April 1946 zwischen dem Bundesrat und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinigten Nationen getroffene provisorische Vereinbarung ab 1. Januar 1948 auf den Weltpostverein, dessen Organe, die Vertreter der Mitgliedstaaten sowie auf die Experten und Beamten dieses Vereins analog anzuwenden.

Die Nachricht über diesen Beschluss hat im Schosse der Kommission lebhaftes Interesse gefunden. Der Präsident hat die Erklärung abgegeben, dieser Beschluss befriedige den Weltpostverein hinsichtlich des schweizerischen Territoriums vollständig. Im übrigen hat der Vertreter Grossbritanniens, Sir David Ludbury, der Schweizerischen Regierung für die damit dem Verein eingeräumte Vergünstigung den Dank der Kommission ausgesprochen und auf diese Weise die einmütige Meinung seiner Kollegen zum Ausdruck gebracht.

Anderseits hat die Kommission der folgenden, vom Unterzeichneten vorgelegten Entschliessung zugestimmt:

- a. Die Kommission nimmt mit Genugtuung vom obenstehenden Beschlusse Kenntnis;
- b. Sie ersucht den Bundesrat, den Beschluss den Regierungen der Mitgliedstaaten des Weltpostvereins auf diplomatischem Wege mitzuteilen, wie dies beim «Statut der unter die Aufsicht der Behörden der Schweizerischen

Eidgenossenschaft gestellten internationalen Bureaux» vom 31. Januar 1947 der Fall war, das damit in bezug auf den Weltpostverein hinfällig geworden ist.

Ich wäre Ihnen deshalb sehr verbunden, wenn Sie, sofern dies nicht bereits geschehen ist, diesem Wunsche der Kommission Folge geben wollten.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Generalsekretär,  
(gez.) **Muri**

---

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 6. Februar 1948

An das Internationale Bureau  
des Weltnachrichtenvereins  
Bern

Herr Direktor,

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1948 beschlossen hat, dass die am 19. April 1946 zwischen ihm und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen getroffene provisorische Vereinbarung ab 1. Januar 1948 auf den Weltnachrichtenverein, seine Organe, die Vertreter der Mitgliedstaaten sowie auf die Experten und Beamten dieses Vereins analog anzuwenden ist.

Der Beschluss des Bundesrates (Art. 10 des Statuts vom 31. Januar 1947), der den nichtschweizerischen Direktoren, Vizedirektoren und Beratern sowie deren Familienangehörigen für die Dauer ihrer Tätigkeit die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zuteil werden lässt, wird für das Internationale Bureau des Weltnachrichtenvereins beibehalten, vorausgesetzt, dass die Zahl der Nutzniesser dieses Beschlusses in gleicher Weise beschränkt bleibt, wie dies gegenwärtig der Fall ist.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

*Eidgenössisches Politisches Departement*

Internationale Organisationen

(gez.) **Secrétan**

*Beilagen:*

2 Exemplare der provisorischen Vereinbarung vom 19. April 1946.

---

Bureau des Weltnachrichtenvereins

Bern, den 25. Februar 1948

An das Eidgenössische Politische Departement  
Bern

Herr Bundesrat,

Der in Genf versammelte Verwaltungsrat des Vereins hat vom Beschluss des Bundesrates vom 3. Februar Kenntnis genommen, die am 19. April 1946 zwischen dem Bundesrat und dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen getroffene provisorische Vereinbarung analog auf den Verein, seine Organe, die Vertreter der Mitgliedstaaten sowie auf die Experten und Beamten anzuwenden.

Der Verwaltungsrat hat diesen Beschluss mit grösster Genugtuung zur Kenntnis genommen und den Generalsekretär des Vereins beauftragt, der Schweizerischen Regierung den besten Dank der Vertreter des Weltnachrichtenvereins auszusprechen.

Ausserdem habe ich den Auftrag erhalten, dem Bundesrat den besten Dank des Verwaltungsrates für die ausgezeichnete Gastfreundschaft zu übermitteln, die die Mitglieder des Verwaltungsrates während ihres Aufenthaltes in der Schweiz immer geniessen durften.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Bureau des Weltnachrichtenvereins*

Der Direktor:  
(gez.) **Fr. v. Ernst**

---

**Abkommen**

zwischen

**dem Schweizerischen Bundesrat und der Weltgesundheitsorganisation\*) zur Festlegung des rechtlichen Statuts dieser Organisation in der Schweiz**

Der Schweizerische Bundesrat einerseits,  
die Weltgesundheitsorganisation andererseits,

vom Wunsche beseelt, im Hinblick auf die Regelung des rechtlichen Statuts der Weltgesundheitsorganisation ein Abkommen zu treffen, haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

**Artikel 1**

Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet der Weltgesundheitsorganisation die ihr als internationale Organisation zustehende Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit.

**Handlungs-  
freiheit der  
OMS**

**Artikel 2**

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt die internationale Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit der Weltgesundheitsorganisation in der Schweiz.

**Rechts-  
persönlichkeit  
der OMS**

**Artikel 3**

Die Weltgesundheitsorganisation steht im Genuss aller Immunitäten, wie sie im Völkerrecht unter der Bezeichnung «diplomatische Immunitäten» vorgesehen sind.

**Immunitäten  
der OMS**

**Artikel 4**

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt insbesondere die Exterritorialität der Grundstücke und Räumlichkeiten der Weltgesundheitsorganisation sowie aller Räumlichkeiten, die sie anlässlich ihrer Versammlungen und für jede andere von ihr in der Schweiz einberufene Zusammenkunft benutzt.

**Exterritorialität von  
Grundstücken  
und Räumlichkeiten**

\*) Organisation Mondiale de la Santé: OMS.

## Artikel 5

Versammlungs-  
freiheit

Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet der Weltgesundheitsorganisation sowie ihren Mitgliedern in ihren Beziehungen zur Organisation die uneingeschränkte Versammlungsfreiheit, inbegriffen die Rede- und Beschlussfreiheit.

## Artikel 6

Befreiung von  
der Gerichts-  
barkeit und  
Befreiung von  
andern  
Massnahmen

1. Die Weltgesundheitsorganisation geniesst für sich selbst, für ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo sie sich auch immer befinden und wer sie immer verwahrt, die Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit, es sei denn, diese Immunität sei durch den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation oder seinen dazu ermächtigten Vertreter ausdrücklich aufgehoben worden.

2. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Weltgesundheitsorganisation sind, wo sie sich auch immer befinden und wer sie immer verwahrt, von jeglicher Untersuchungs-, Requisitions-, Beschlagnahme-, Enteignungsmassnahme und jeder anderen Form der Beschlagnahme oder Einmischung irgend einer Behörde befreit.

## Artikel 7

Unverletzbar-  
keit der  
Grundstücke  
und Räum-  
lichkeiten

Die Grundstücke und Räumlichkeiten der Weltgesundheitsorganisation sind unverletzbar. Kein Vertreter schweizerischer Behörden darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung der Weltgesundheitsorganisation betreten.

## Artikel 8

Unverletzbar-  
keit der  
Archive

Die Archive der Weltgesundheitsorganisation und, ganz allgemein, sämtliche ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Akten sind unverletzbar.

## Artikel 9

Veröffent-  
lichungen

Die Aus- und Einfuhr von Veröffentlichungen der Weltgesundheitsorganisation sind keinerlei einschränkenden Massnahmen unterworfen.

## Artikel 10

Steuerregime  
der OMS

Die Weltgesundheitsorganisation ist befreit von allen direkten und indirekten, eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Steuern auf den ihr gehörenden und von ihren Dienststellen benützten Liegenschaften, sowie auf ihrem beweglichen Eigentum, wobei es sich versteht, dass sie keine Befreiung von Abgaben für öffentliche Dienstleistungen beanspruchen kann.

## Artikel 11

Freie Ver-  
fügung über  
Guthaben

1. Die Weltgesundheitsorganisation kann alle Guthaben, Devisen, Bargeld und andere bewegliche Werte entgegennehmen und ver-

wahren und darüber sowohl in der Schweiz als auch in ihren Beziehungen mit dem Ausland frei verfügen.

2. Dieser Artikel findet auch auf die Mitgliedstaaten in bezug auf ihre Beziehungen zur Weltgesundheitsorganisation Anwendung.

#### Artikel 12

Die Weltgesundheitsorganisation genießt für ihre amtlichen Mitteilungen eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie die diplomatischen Missionen in der Schweiz:

Amtliche  
Mittelungen

- a. in bezug auf alle Vorrechte für Verbindungs- und Verkehrsmittel;
- b. in bezug auf Post-, Telegraphen-, Radio-Telegraphen-, Telephon-, Radio-Telephon-, Tele-Photographen-Tarife usw.

#### Artikel 13

Die amtlichen Mitteilungen der Weltgesundheitsorganisation, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen keiner Zensur unterstellt werden, welches auch der benützte Verbindungsweg sei.

Befreiung  
von der  
Zensur

#### Artikel 14

1. Die schweizerischen Behörden treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Einreise in die Schweiz, die Ausreise und den Aufenthalt aller Personen zu erleichtern, die in amtlicher Eigenschaft zur Weltgesundheitsorganisation berufen werden, nämlich:

Freiheit der  
Einreise  
und des  
Aufenthaltes

- a. die Vertreter der Mitgliedstaaten, ohne Rücksicht auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und diesen Staaten;
- b. die Mitglieder des Exekutivrates der Weltgesundheitsorganisation ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
- c. die Agenten und Beamten der Weltgesundheitsorganisation;
- d. die zur Weltgesundheitsorganisation berufenen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

2. Alle fremdenpolizeilichen Massnahmen, die eine Einschränkung der Einreise von Ausländern in die Schweiz oder die Kontrolle ihrer Aufenthaltsverhältnisse bezwecken, sind auf die in diesem Artikel aufgeführten Personen nicht anwendbar.

#### Artikel 15

Die Vertreter der Mitglieder der Weltgesundheitsorganisation und die Mitglieder des Exekutivrates, die zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in die Schweiz berufen werden, stehen im Genuss der folgenden Vorrechte und Immunitäten:

Immunitäten  
der Vertreter  
der Mitglieder  
und des  
Exekutivrates  
der OMS

- a. Unverletzbarkeit der Person, des Wohnsitzes und aller ihnen gehörenden Gegenstände;
- b. Befreiung von der Gerichtsbarkeit;
- c. Steuerbefreiung, wie die diplomatischen Vertreter gemäss dem in der Schweiz anerkannten internationalen Brauch;
- d. Zollerleichterungen, wie die diplomatischen Vertreter gemäss dem in der Schweiz anerkannten internationalen Brauch;
- e. Recht zur Benützung von Codes für ihre amtlichen Mitteilungen und zum Empfang und Versand von Dokumenten und Korrespondenz durch Kuriere oder versiegelte diplomatische Sendungen;
- f. Befreiung von den Einschränkungen mit Bezug auf den Geldwechsel, unter den gleichen Bedingungen wie die diplomatischen Vertreter fremder Regierungen in vorübergehender Mission.

#### Artikel 16

Diplomatische  
Immunitäten  
des General-  
direktors und  
gewisser  
Beamter

Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation und die von ihm bezeichneten und durch den Schweizerischen Bundesrat genehmigten Kategorien von Beamten stehen im Genuss der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die diplomatischen Vertretern gemäss Völkerrecht und internationalem Brauch eingeräumt werden.

#### Artikel 17

Immunitäten  
und Erleichte-  
rungen, die  
allen Beamten  
zustehen

Alle Beamten der Weltgesundheitsorganisation stehen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, im Genuss der folgenden Immunitäten und Erleichterungen:

- a. Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in Ausübung ihrer Amtstätigkeit vorgenommenen Handlungen;
- b. Befreiung von allen eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Steuern auf den ihnen von der Weltgesundheitsorganisation ausbezahlten Besoldungen, Vergütungen und Entschädigungen.

#### Artikel 18

Befreiungen  
und Erleichte-  
rungen für  
nicht-schweizerische  
Beamte

Die Beamten der Weltgesundheitsorganisation, die nicht Schweizerbürger sind, geniessen die Befreiungen und Erleichterungen, die in der Vollzugsvereinbarung zum vorliegenden Abkommen festgelegt sind.

#### Artikel 19

Pensions-  
kasse usw.

1. Jede zu Gunsten der Beamten der Weltgesundheitsorganisation offiziell tätige Pensionskasse oder Fürsorgeeinrichtung besitzt auf ihren Wunsch in der Schweiz die Rechtsfähigkeit und geniesst im Rahmen ihrer Tätigkeit zugunsten der erwähnten Beamten die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte wie die Organisation selbst.

2. Die Fonds und Stiftungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die unter der Aufsicht der Weltgesundheitsorganisation verwaltet werden und für ihre offiziellen Zwecke bestimmt sind, geniessen hinsichtlich ihrer beweglichen Werte die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte wie die Organisation selbst.

#### Artikel 20

Soweit durch das vorliegende Abkommen nichts anderes bestimmt wird, sind die Modi vivendi von 1921 und 1926 und die zusätzlichen Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Politischen Departement und dem Völkerbund auf die Weltgesundheitsorganisation mutatis mutandis anwendbar.

Vorherige  
Vereinbarungen

#### Artikel 21

1. Die im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Immunitäten werden nicht eingeräumt, um den Beamten der Weltgesundheitsorganisation persönliche Vorrechte oder Vorteile zu verschaffen. Sie sind einzig und allein vorgesehen, um die Abwicklung der Geschäfte der Weltgesundheitsorganisation und die völlige Unabhängigkeit ihrer Beamten zu gewährleisten.

Gegenstand der  
Immunitäten

2. Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, dass diese Immunität den normalen Gang der Justiz verhindert und die Interessen der Weltgesundheitsorganisation nicht beeinträchtigt werden.

Aufhebung der  
Immunitäten

#### Artikel 22

Die Weltgesundheitsorganisation wird mit den schweizerischen Behörden stets zusammenarbeiten zur Erleichterung einer guten Handhabung der Justiz, zwecks Beachtung der Anordnungen der Polizei und zwecks Verhinderung eines jeden Missbrauchs der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

Verhinderung  
von Miss-  
bräuchen

#### Artikel 23

Die Weltgesundheitsorganisation wird zweckdienliche Massnahmen treffen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Beilegung von:

Streitigkeiten  
privaten  
Charakters

- a. Streitigkeiten aus Verträgen, in denen die Weltgesundheitsorganisation als Partei beteiligt ist und von anderen Streitigkeiten, die sich auf eine Frage des Privatrechts beziehen;
- b. Streitigkeiten, in die ein Beamter der Weltgesundheitsorganisation verwickelt ist, der zufolge seiner amtlichen Stellung im Genusse der Immunität steht, sofern diese Immunität durch den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation nicht aufgehoben worden ist.

## Artikel 24

Nicht-Verantwortlichkeit  
der Schweiz

Der Schweiz erwächst aus der Tätigkeit der Weltgesundheitsorganisation auf ihrem Gebiet keinerlei internationale Verantwortlichkeit, weder aus den Handlungen und Unterlassungen der Organisation noch aus den Handlungen oder Unterlassungen ihrer in Ausübung ihrer Funktionen tätigen Beamten.

## Artikel 25

Sicherheit  
der Schweiz

1. Das Recht des Schweizerischen Bundesrates, im Interesse der Sicherheit der Schweiz zweckdienliche Vorsichtsmassnahmen zu treffen, wird durch das vorliegende Abkommen nicht berührt.

2. Falls es der Schweizerische Bundesrat als notwendig erachtet, den ersten Abschnitt dieses Artikels anzuwenden, wird er sich, so rasch es die Umstände erlauben, mit der Weltgesundheitsorganisation in Verbindung setzen, um mit ihr gemeinsam die zum Schutze der Interessen der Organisation notwendigen Massnahmen zu beschliessen.

3. Die Weltgesundheitsorganisation wird mit den schweizerischen Behörden zwecks Vermeidung eines jeden Nachteils, der sich aus ihrer Tätigkeit für die Sicherheit der Schweiz ergeben könnte, zusammenarbeiten.

## Artikel 26

Vollzug des  
Abkommens  
durch die  
Schweiz

Das Eidgenössische Politische Departement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Abkommens und mit der dazugehörenden Vollzugsvereinbarung durch die Schweizerische Eidgenossenschaft beauftragt.

## Artikel 27

Gerichtsstand

1. Jede Meinungsverschiedenheit über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder der Vollzugsvereinbarung, die nicht durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden konnte, kann von jeder der beiden Parteien einem aus drei Mitgliedern bestehenden Gericht, das nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens bestellt wird, zum Entscheid unterbreitet werden.

2. Der Schweizerische Bundesrat und die Weltgesundheitsorganisation bezeichnen je ein Mitglied des Gerichts.

3. Die auf diese Weise ernannten Richter wählen ihren Präsidenten.

4. Im Falle einer Uneinigkeit der Richter über die Person des Präsidenten, wird er auf Begehren der Mitglieder des Gerichts durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bezeichnet.

5. Das Schiedsgericht wird von der einen oder anderen Partei auf dem Gesuchswege angerufen.

6. Das Gericht setzt sein Verfahren selbst fest.

## Artikel 28

Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft, sobald es durch den Schweizerischen Bundesrat und das zuständige Organ der Weltgesundheitsorganisation genehmigt worden ist.

Inkrafttreten

## Artikel 29

1. Das vorliegende Abkommen kann auf Verlangen der einen oder andern Partei abgeändert werden.

Änderung des Abkommens

2. In diesem Falle werden sich die Parteien über die vorzunehmenden Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verständigen.

3. Sollten die Verhandlungen nicht innerhalb eines Jahres zu einer Einigung führen, kann das Abkommen von der einen oder andern Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

## Artikel 30

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens werden durch die Vollziehungsvereinbarung ergänzt.

Vollzugsvereinbarung

Das Abkommen und die Vollzugsvereinbarung wurden durch Briefwechsel vom 31. August und 21. September 1948 abgeschlossen und unterzeichnet:

durch Herrn *Ph. Zutter*  
für das Eidgenössische Politische  
Departement

und durch Herrn *Brock Chisholm*  
für die Weltgesundheits-  
organisation.

---

## Vollzugsvereinbarung

zum

### **Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Weltgesundheitsorganisation über die Festlegung des rechtlichen Statutes dieser Organisation in der Schweiz**

#### Art. 1

Zollfreiheit

In bezug auf alle für ihren dienstlichen Gebrauch bestimmten oder von ihr stammenden Waren ist die Weltgesundheitsorganisation von der Entrichtung von Zoll- und anderen Gebühren befreit. Die von ihr zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen in der Schweiz nur zu den zwischen der Weltgesundheitsorganisation und dem Schweizerischen Bundesrat noch festzusetzenden Bedingungen verkauft werden.

#### Art. 2

Ein- und  
Ausfuhr von  
Waren

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt, soweit es ihn betrifft, dass die Verbote und Einschränkungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren nicht anwendbar sind auf Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der Weltgesundheitsorganisation bestimmt und die zur einwandfreien Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen allgemeiner internationaler Konventionen und von Massnahmen sanitärischer Art. Es ist indessen Sache der Weltgesundheitsorganisation, von jedem anderen interessierten Staat die eventuell notwendige Zustimmung selbst einzuholen.

#### Art. 3

Sozial-  
versicherung

Die Weltgesundheitsorganisation ist von allen obligatorischen Beiträgen an allgemeine Institutionen der Sozialversicherung wie Lohnausgleichskassen, Arbeitslosenversicherungskassen, Unfallversicherungskassen usw. befreit. Die Weltgesundheitsorganisation wird indessen im Rahmen des Möglichen und unter noch zu vereinbarenden Bedingungen diejenigen Mitarbeiter, die nicht durch eine gleichwertige Sozialversicherung geschützt sind, den schweizerischen Versicherungssystemen anschliessen.

## Art. 4

1. Die Weltgesundheitsorganisation kann Inhaber von Konten in allen Währungen sein.

Freie  
Verfügung  
über Guthaben

2. Die Weltgesundheitsorganisation kann ihre Guthaben, Devisen, Bargeld und andere bewegliche Werte frei aus der Schweiz ins Ausland überweisen.

3. Die Weltgesundheitsorganisation kann alle ihre Devisen und alles Bargeld frei in eine andere Währung konvertieren.

4. Der Schweizerische Bundesrat wird den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern dieses Artikels bei seinen Verhandlungen mit fremden Regierungen über den Zahlungs- und Warenverkehr Rechnung tragen.

## Art. 5

1. Die Weltgesundheitsorganisation ist berechtigt, für ihre Mitteilungen Codes zu benutzen.

Codes,  
Diplomatischer  
Kurier

2. Die Weltgesundheitsorganisation genießt das Recht auf den diplomatischen Kurier unter den gleichen Bedingungen wie die ausländischen Regierungen.

## Art. 6

Die Weltgesundheitsorganisation genießt für ihre Presse- und Radiomitteilungen, seien sie direkter oder indirekter Art, die Vorzugstarife, die auf Grund des Weltnachrichtenvertrages für Pressemitteilungen anwendbar sind.

Presse-  
mitteilungen

## Art. 7

1. Um den in Artikel 14 des Abkommens aufgezählten Personen die Einreise in die Schweiz zu erleichtern, werden die Schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate vorläufig die allgemeine Weisung erhalten, in allen Fällen, in denen ein Einreisevisum nötig ist, ein solches bei Vorweisung des Reisepasses oder eines gleichwertigen Identitäts- und Reiseausweises und eines Dokumentes, das die Eigenschaft des Gesuchstellers in bezug auf die Weltgesundheitsorganisation feststellt, zu erteilen.

Freiheit zur  
Einreise und  
zum Auf-  
enthalt

2. Die Schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate werden angewiesen, die Visa ohne Verzögerung oder Fristen und ohne die persönliche Vorsprache des Gesuchstellers zu verlangen, gebührenfrei zu erteilen.

3. Die Bestimmungen von Artikel 14 des Abkommens und diejenigen des vorstehenden Artikels gelten analog auch für die Ehefrau und die Kinder des Interessenten, sofern sie bei ihm leben und keinen Beruf ausüben.

## Art. 8

Das Eidgenössische Politische Departement übergibt der Weltgesundheitsorganisation zuhanden eines jeden Mitarbeiters einen mit

Identitäts-  
ausweis

einer Photographie des Inhabers versehenen Identitätsausweis. Dieser Ausweis, der vom Eidgenössischen Politischen Departement und der Weltgesundheitsorganisation beurkundet ist, dient der Legitimation des Mitarbeiters gegenüber jeder eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörde.

#### Art. 9

Erleichterungen  
für nicht-  
schweizerische  
Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Weltgesundheitsorganisation, die nicht Schweizerbürger sind, stehen im Genuss folgender Befreiungen und Erleichterungen:

- a. Befreiung von allen Zoll-, Statistik- und Einfuhrgebühren für alle gebrauchten oder neuen Gegenstände, die der Mitarbeiter anlässlich seiner ersten Einrichtung in der Schweiz oder bei einer Rückkehr in die Schweiz nach einer vorangegangenen Abwesenheit von wenigstens drei Jahren mit sich bringt;
- b. Befreiung von Einschränkungen hinsichtlich der Freiheit des Geldwechsels unter den gleichen Bedingungen, wie die beim Bundesrat akkreditierten Diplomaten;
- c. Erleichterungen zur Rückwanderung im Falle von internationalen Verwicklungen für sie und ihre Familienmitglieder in gleicher Weise wie die Mitglieder einer beim Bundesrat akkreditierten diplomatischen Vertretung;
- d. Befreiung von den Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemäss den Regeln, die für das nicht-schweizerische Personal der in Genf bestehenden internationalen Institutionen gelten;
- e. auf Gesuch des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement: Befreiung von den Zollgebühren auf eingeführten Personenautomobilen. Diese Erleichterung kann im Maximum alle drei Jahre einmal gewährt werden. Falls das Automobil vor Ablauf einer Frist, die noch vom Schweizerischen Bundesrat und der Weltgesundheitsorganisation gemeinsam festzusetzen ist, an eine Person, die nicht im Genusse dieser Zollbefreiung steht, verkauft oder sonstwie abgetreten wird, ist der Zoll zu entrichten;
- f. die Zollvisitation des Gepäcks wird, wie für die Mitglieder des diplomatischen Korps, auf ein striktes Minimum beschränkt.

#### Art. 10

Militärdienst

1. Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation wird dem Schweizerischen Bundesrat die Liste der schweizerischen Mitarbeiter, die militärische Verpflichtungen zu erfüllen haben, übermitteln.

2. Der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation und der Schweizerische Bundesrat werden gemeinsam eine Liste einer beschränk-

ten Zahl schweizerischer Mitarbeiter aufstellen, die auf Grund ihrer Tätigkeit dispensiert werden.

8. Im Falle der Einberufung anderer schweizerischer Mitarbeiter kann die Weltgesundheitsorganisation durch Vermittlung des Eidgenössischen Politischen Departements um eine Aufschiebung des Aufgebotes oder um andere geeignete Massnahmen ersuchen.

#### Art. 11

Die schweizerischen Mitarbeiter, die zu einer noch vom Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation und vom Schweizerischen Bundesrat gemeinsam zu bestimmenden Kategorie gehören, haben, wenn sie sich auf Grund ihrer Tätigkeit ins Ausland begeben oder dort Wohnsitz nehmen, das Recht auf einen vom Eidgenössischen Politischen Departement ausgestellten Diplomatenpass.

Diplomaten-  
pässe

#### Art. 12

1. Alle Kapitalleistungen, die von einer Pensionskasse oder einer anderen Institution der sozialen Versicherung den Mitarbeitern, Beamten oder Angestellten der Weltgesundheitsorganisation, gleichgültig unter welchen Umständen – Beendigung oder Unterbruch des Dienstes, Suspension – entrichtet werden, werden im Zeitpunkt ihrer Auszahlung in der Schweiz von jeglicher Vermögens- oder Einkommenssteuer befreit.

Pensions-  
kassen etc.

2. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller Leistungen, die einem Mitarbeiter, Beamten oder Angestellten der Weltgesundheitsorganisation als Entschädigung für Krankheit oder Unfall etc. ausgerichtet werden könnten.

#### Art. 13

1. Die eidgenössischen Behörden werden für die Dienste der Weltgesundheitsorganisation, soweit dies die Konventionen des Weltpostvereins zulassen, Sondermarken herausgeben.

Briefmarken

2. Die Emissionsbedingungen werden durch eine gemeinsame Vereinbarung auf Grund der in dieser Beziehung mit anderen internationalen Institutionen in Genf geschlossenen Abmachungen festgelegt.

#### Art. 14

Die vorstehende Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie vom Schweizerischen Bundesrat und dem Exekutivrat der Weltgesundheitsorganisation genehmigt ist.

Inkrafttreten

#### Art. 15

1. Die vorstehende Vereinbarung kann auf Verlangen der einen oder anderen Partei geändert werden.

Änderung der  
Vereinbarung

2. In diesem Falle werden sich die beiden Parteien über die Änderungen, die an den gegenwärtigen Bestimmungen vorgenommen werden sollen, einigen.

3. Falls die Verhandlungen innerhalb eines Jahres zu keiner Einigung führen, kann die Vereinbarung von der einen oder anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Das Abkommen und die Vollzugsvereinbarung wurden durch Briefwechsel vom 31. August und 21. September 1948 abgeschlossen und unterzeichnet:

durch Herrn *Ph. Zutter*  
für das Eidgenössische  
Politische Departement

und durch Herrn *Brock Chisholm*  
für die Weltgesundheits-  
organisation

---

## Protokoll

---

Das Eidgenössische Politische Departement, vertreten durch Herrn Legationsrat Philippe Zutter, interimistischer Chef des Dienstes für Internationale Organisationen, einerseits,

und das Internationale Erziehungsamt, vertreten durch seinen Direktor, Herrn Jean Piaget, andererseits,

in der Erwägung, dass der Schweizerische Bundesrat am 20. September 1946 den Wortlaut eines Reglements zur Festlegung des rechtlichen Statuts des Internationalen Erziehungsamtes in der Schweiz genehmigt hat,

treffen die folgende Vereinbarung:

### Artikel 1

Das Reglement, das das rechtliche Statut des Internationalen Erziehungsamtes in der Schweiz festlegt, tritt am 15. November 1946 in Kraft.

### Artikel 2

Es kann auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses abgeändert werden.

### Artikel 3

Es kann jederzeit von der einen oder anderen Seite gekündigt werden, bleibt aber mindestens sechs Monate nach Kündigung in Kraft.

Bern, den 15. November 1946.

*Für das Politische Departement:*

(gez.) **Ph. Zutter**

*Für das Internationale Erziehungsamt:*

(gez.) **Jean Piaget**

---

## **Rechtliches Statut des Internationalen Erziehungsamtes in der Schweiz**

durch den Bundesrat am 20. September 1946 angenommen

---

1. Der Bundesrat gewährt dem Internationalen Erziehungsamt die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit, die ihm in seiner Eigenschaft als zwischenstaatliche Institution zukommt.
2. Das Internationale Erziehungsamt ist von jeder direkten eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Steuer befreit.
3. Gegenstände, die dem Internationalen Erziehungsamt von einer fremden Regierung zu seinem Gebrauch oder zum Zwecke der dauernden Ausstellung der öffentlichen Erziehung zugehen, sind zollfrei.
4. Die Eidgenössische Postverwaltung gibt in dem in den Abkommen des Weltpostvereins vorgesehenen Ausmass Sonderbriefmarken für die Post des Internationalen Erziehungsamtes heraus.
5. Auf ein vom Internationalen Erziehungsamt an das Politische Departement gerichtetes Ersuchen hin werden die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden alle nützlichen Vorkehren treffen zur Erleichterung der Einreise in die Schweiz und des Aufenthalts in Genf von Personen, die in offizieller Stellung für das Amt tätig sind.
6. Auf Ersuchen des Internationalen Erziehungsamtes stellt das Politische Departement den ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten Legitimationskarten aus, durch die sie im Kanton Genf von den üblichen fremdenpolizeilichen Vorschriften befreit werden.
7. Auf Ersuchen des Internationalen Erziehungsamtes stellt das Politische Departement den ständigen Vertretern kostenfrei Visa für die Wiedereinreise in die Schweiz aus.
8. Während der Dauer ihrer Tätigkeit sind die ständigen Vertreter von jeder direkten eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Steuer im Kanton Genf sowie von den Zollgebühren auf ihrem Mobiliar und den persönlichen Effekten, die sie bei ihrem Dienstantritt in der Schweiz mit sich führen, befreit.
9. Die ständigen Vertreter, die Inhaber eines Diplomatenpasses sind, geniessen ausserdem alle diplomatischen Vorrechte und Immunitäten.
10. Die Gehälter und Zulagen der Beamten des Internationalen Erziehungsamtes sind im Kanton Genf von jeder direkten eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Steuer befreit.

11. Die Beamten des Internationalen Erziehungsamtes, die das Schweizerbürgerrecht nicht besitzen und mindestens den Rang eines Sektionsmitgliedes innehaben, sind im Kanton Genf von jeder direkten eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Steuer auf ihrem Vermögen und auf den Vermögenserträgen befreit.
  12. Die Beamten des Internationalen Erziehungsamtes, die das Schweizerbürgerrecht nicht besitzen, sind von den Zollgebühren auf ihrem Mobilien und den persönlichen Effekten, die sie bei ihrem Dienstantritt in der Schweiz mit sich führen, befreit.
  13. Auf Ersuchen des Internationalen Erziehungsamtes wird das Politische Departement den Beamten des Internationalen Erziehungsamtes, die das Schweizerbürgerrecht nicht besitzen und die mindestens den Rang eines Sektionsmitgliedes innehaben, kostenfrei Legitimationskarten, die sie von den üblichen fremdenpolizeilichen Vorschriften im Kanton Genf befreien, und Visa für die Wiedereinreise in die Schweiz ausstellen.
  14. Das Internationale Erziehungsamt kann sich jederzeit bezüglich der Anwendung dieses Statuts an das Politische Departement wenden.
-

ZWISCHENSTAATLICHES KOMITEE  
FÜR EUROPÄISCHE AUSWANDERUNG

Bureau des Direktors

Genf, den 7. April 1954

Herr Bundesrat,

Ich habe mit Interesse von der provisorischen Vereinbarung Kenntnis genommen, die der Schweizerische Bundesrat mit dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation der Vereinigten Nationen am 19. April 1946 getroffen hat.

Aus einem vorherigen Meinungsaustausch zwischen Ihren und meinen Dienststellen geht hervor, dass der Bundesrat bereit ist, diese Vereinbarung als auf das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung anwendbar zu betrachten, vorausgesetzt, dass letzteres sein Einverständnis gibt. Es versteht sich jedoch, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht ohne weiteres auf das schweizerische Personal anwendbar sind, das die Vergünstigung der Steuerbefreiung, so wie sie vorgesehen ist, nicht beanspruchen kann. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass das schweizerische Personal des Komitees für Auswanderung die gleiche Behandlung erfährt wie das Personal der andern zwischenstaatlichen Organisationen, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Unter diesen Umständen kann ich gemäss der Vollmacht, die ich besitze (Resolution Nr. 20 des Komitees), im Namen des Komitees mein volles und gänzlich einverständliches Einverständnis zu der Vereinbarung, wie sie oben umschrieben wurde, erklären.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir ebenfalls Ihr Einverständnis bestätigen würden. Unser Briefwechsel würde dann als eine Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und dem Zwischenstaatlichen Komitee für Europäische Auswanderung betrachtet werden, die unter den gleichen Bedingungen wie die provisorische Vereinbarung vom 19. April 1946 zwischen dem Bundesrat und der Organisation der Vereinigten Nationen gekündigt werden könnte.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) **Hugh Gibson***Beilagen:*Resolution angenommen in der dritten Session (Nr. 20-28);  
Vollmacht des Direktors (Dokument PIC/8 Res. 2).

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 3. Mai 1954

An das Zwischenstaatliche Komitee  
für Europäische Auswanderung,  
Genf

Herr Direktor,

Wir hatten die Ehre, Ihr Schreiben vom 7. April betreffend die Anwendung der provisorischen Vereinbarung betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Organisation der Vereinigten Nationen auf das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung zu erhalten.

Wir haben gebührend davon Kenntnis genommen, dass Sie die genannte Vereinbarung als auf Ihr Komitee anwendbar betrachten; es versteht sich jedoch, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht ohne weiteres auf das schweizerische Personal anwendbar sind, das die Steuerbefreiung, wie sie in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, nicht beanspruchen kann.

Wie der Bundesrat am 28. Dezember 1951 beschlossen hat, können wir unsererseits bestätigen, dass die eidgenössischen Behörden unter obigem Vorbehalt die mit der Organisation der Vereinigten Nationen getroffene provisorische Vereinbarung auf das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung anwenden werden.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

(gez.) **Max Petitpierre**

## Abkommen

zwischen

### dem Schweizerischen Bundesrat und der Meteorologischen Weltorganisation zur Festlegung des rechtlichen Statuts dieser Organisation in der Schweiz

Der Schweizerische Bundesrat einerseits,  
die Meteorologische Weltorganisation andererseits,

haben, vom Wunsche beseelt, ein Abkommen zur Festlegung des rechtlichen Statuts der Meteorologischen Weltorganisation in der Schweiz zu treffen, die folgenden Bestimmungen vereinbart:

#### Artikel 1

Handlungs-  
freiheit  
der MWO

Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet der Meteorologischen Weltorganisation die ihr als internationale Organisation zustehende Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit.

#### Artikel 2

Rechts-  
persönlichkeit  
der MWO

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt die internationale Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit der Meteorologischen Weltorganisation in der Schweiz.

#### Artikel 3

Befreiungen  
der MWO

Die Meteorologische Weltorganisation steht im Genuss aller dem europäischen Sitz der Vereinigten Nationen zugestandenen Befreiungen. Die Vorrechte und Erleichterungen in bezug auf den Zoll werden gemäss dem für die internationalen Organisationen angewandten Zollreglement des Bundesrates gewährt.

#### Artikel 4

Exterritorialität  
von  
Grundstücken  
und Räumlichkeiten

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt insbesondere die Exterritorialität der Grundstücke und Räumlichkeiten der Meteorologischen Weltorganisation sowie aller Räumlichkeiten, die sie anlässlich ihrer Versammlungen und für jede andere von ihr in der Schweiz einberufene Zusammenkunft benützt.

## Artikel 5

Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet der Meteorologischen Weltorganisation sowie ihren Mitgliedern in ihren Beziehungen zur Organisation die uneingeschränkte Versammlungsfreiheit, inbegriffen die Rede- und Beschlussfreiheit.

Versammlungsfreiheit

## Artikel 6

1. Die Meteorologische Weltorganisation genießt für sich selbst, für ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo sie sich auch immer befinden und wer sie immer verwahrt, die Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit, es sei denn, diese Immunität sei durch den Generalsekretär der Meteorologischen Weltorganisation oder durch seinen dazu ermächtigten Vertreter ausdrücklich aufgehoben worden.

Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Befreiung von andern Massnahmen

2. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Meteorologischen Weltorganisation sind, wo sie sich auch immer befinden und wer sie immer verwahrt, von jeglicher Untersuchungs-, Requisitions-, Beschlagnahme-, Enteignungsmassnahme sowie von jeder anderen Form der Beschlagnahme oder Einmischung irgend einer Behörde befreit.

## Artikel 7

Die Grundstücke und Räumlichkeiten der Meteorologischen Weltorganisation sind unverletzbar. Kein Vertreter schweizerischer Behörden darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung der Meteorologischen Weltorganisation betreten.

Unverletzbarkeit der Grundstücke und der Räumlichkeiten

## Artikel 8

Die Archive der Meteorologischen Weltorganisation und, ganz allgemein, sämtliche ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Akten sind unverletzbar.

Unverletzbarkeit der Archive

## Artikel 9

Die Ein- und Ausfuhr von Veröffentlichungen der Meteorologischen Weltorganisation sind keinerlei Verboten oder Beschränkungen wirtschaftlicher oder finanzieller Art unterworfen.

Veröffentlichungen

## Artikel 10

Die Meteorologische Weltorganisation ist befreit von allen direkten und indirekten eidgenössischen, kantonalen und Gemeindesteuern auf den ihr gehörenden oder von ihr gemieteten und von ihren Dienstzweigen benutzten Liegenschaften sowie auf ihrem beweglichen Eigentum, wobei es sich versteht, dass sie keine Befreiung von Abgaben für öffentliche Dienstleistungen beansprucht.

Steuerregime der MWO

## Artikel 11

Freies  
Verfügungs-  
recht über  
Guthaben

1. Die Meteorologische Weltorganisation kann alle Guthaben, Devisen, Bargeld und andere beweglichen Werte entgegennehmen und verwahren und darüber sowohl in der Schweiz als auch in ihren Beziehungen mit dem Ausland frei verfügen.

2. Dieser Artikel findet auch auf die Mitgliedstaaten in bezug auf ihre Beziehungen zur Meteorologischen Weltorganisation Anwendung.

## Artikel 12

Amtliche  
Mitteilungen

Die Meteorologische Weltorganisation geniesst für ihre amtlichen Mitteilungen eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie der europäische Sitz der Vereinigten Nationen.

## Artikel 13

Befreiung von  
der Zensur

Die amtlichen Mitteilungen der Meteorologischen Weltorganisation, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen keiner Zensur unterstellt werden, welches auch der benützte Verbindungsweg sei.

## Artikel 14

Freiheit der  
Einreise und  
des Aufenthalts

1. Die schweizerischen Behörden treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Einreise in die Schweiz, die Ausreise und den Aufenthalt aller Personen zu erleichtern, die in amtlicher Eigenschaft zur Meteorologischen Weltorganisation berufen werden, nämlich:

- a. die Vertreter der Mitgliedstaaten, ohne Rücksicht auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und diesen Staaten;
- b. die Mitglieder des Exekutivkomitees der Meteorologischen Weltorganisation, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
- c. die nichtschweizerischen Agenten und Beamten der Meteorologischen Weltorganisation;
- d. die zur Meteorologischen Weltorganisation berufenen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

2. Alle fremdenpolizeilichen Massnahmen, die die Einschränkung der Einreise von Ausländern in die Schweiz oder die Kontrolle ihrer Aufenthaltsverhältnisse bezwecken, sind auf die in diesem Artikel aufgeführten Personen nicht anwendbar.

## Artikel 15

Immunitäten  
der Vertreter  
der Mitglied-  
staaten und der  
Mitglieder des  
Exekutiv-  
komitees der  
MWO

Die Vertreter der Mitgliedstaaten der Meteorologischen Weltorganisation, sowie die Mitglieder ihres Exekutivkomitees, die zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in die Schweiz berufen werden, stehen im Genüsse der gleichen Vorrechte und Immunitäten wie die Vertreter der

Mitglieder der Vereinigten Nationen. Die Zollbefreiungen und Zollerleichterungen werden gemäss dem für die internationalen Organisationen anwendbaren Zollreglement des Bundesrates zuerkannt.

#### Artikel 16

Der Generalsekretär der Meteorologischen Weltorganisation und die von ihm als solche bezeichneten und durch den Schweizerischen Bundesrat genehmigten Kategorien der höheren Beamten stehen im Genuss der Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die den diplomatischen Vertretern gemäss Völkerrecht und internationalem Brauch eingeräumt werden. Die Zollbefreiungen und Zollerleichterungen werden gemäss dem für die internationalen Organisationen anwendbaren Zollreglement des Bundesrates zuerkannt.

Diplomatische  
Immunitäten  
des General-  
sekretärs und  
gewisser  
Beamter

#### Artikel 17

Alle Beamten der Meteorologischen Weltorganisation stehen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, im Genuss der folgenden Immunitäten und Erleichterungen:

Immunitäten  
und Erleichte-  
rungen für  
alle Beamten

- a. Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in Ausübung ihrer Amtstätigkeit vorgenommenen Handlungen;
- b. Befreiung von allen eidgenössischen, kantonalen und Gemeindesteuern auf den ihnen von der Meteorologischen Weltorganisation ausbezahlten Besoldungen, Vergütungen und Entschädigungen.

#### Artikel 18

Die Beamten der Meteorologischen Weltorganisation, die nicht Schweizerbürger sind, geniessen die Befreiungen und Erleichterungen, die in der Vollzugsvereinbarung zum vorliegenden Abkommen festgelegt sind. Die Zollerleichterungen und Zollbefreiungen werden gemäss dem für die internationalen Organisationen anwendbaren Zollreglement des Bundesrates zuerkannt.

Befreiungen  
und Erleichte-  
rungen für  
nichtschweize-  
rische Beamte

#### Artikel 19

1. Jede zugunsten der Beamten der Meteorologischen Weltorganisation offiziell tätige Pensionskasse oder Fürsorgeeinrichtung besitzt auf ihren Wunsch in der Schweiz die Rechtsfähigkeit und geniesst im Rahmen ihrer Tätigkeit zugunsten der erwähnten Beamten die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte wie die Organisation selbst.

Pensionskasse  
usw.

2. Die Fonds und Stiftungen, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die unter der Aufsicht der Meteorologischen Weltorganisation verwaltet werden und für ihre offiziellen Zwecke bestimmt sind, geniessen

hinsichtlich ihrer beweglichen Werte die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte wie die Organisation selbst.

#### Artikel 20

Zweck der  
Immunitäten

1. Die in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Immunitäten werden nicht eingeräumt, um den Beamten der Meteorologischen Weltorganisation persönliche Vorrechte oder Vorteile zu verschaffen. Sie sind einzig und allein vorgesehen, um die Abwicklung der Geschäfte der Meteorologischen Weltorganisation und die völlige Unabhängigkeit ihrer Beamten zu gewährleisten.

Aufhebung der  
Immunitäten

2. Der Generalsekretär der Meteorologischen Weltorganisation hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, dass diese Immunität den normalen Gang der Justiz verhindert und die Interessen der Meteorologischen Weltorganisation nicht beeinträchtigt werden.

#### Artikel 21

Verhinderung  
von Miss-  
bräuchen

Die Meteorologische Weltorganisation wird mit den schweizerischen Behörden stets zusammenarbeiten zur Erleichterung einer guten Handhabung der Justiz, zwecks Beachtung der Anordnungen der Polizei, und zwecks Verhinderung eines jeden Missbrauchs der in den vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

#### Artikel 22

Streitigkeiten  
privaten  
Charakters

Die Meteorologische Weltorganisation wird zweckdienliche Massnahmen treffen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Beilegung von:

- a. Streitigkeiten aus Verträgen, in denen die Meteorologische Weltorganisation als Partei beteiligt ist, und von anderen Streitigkeiten, die sich auf eine Frage des Privatrechts beziehen;
- b. Streitigkeiten, in die ein Beamter der Meteorologischen Weltorganisation verwickelt ist, der zufolge seiner amtlichen Stellung im Genusse der Immunität steht, sofern diese Immunität durch den Generalsekretär der Meteorologischen Weltorganisation nicht aufgehoben worden ist.

#### Artikel 23

Nichtverant-  
wortlichkeit  
der Schweiz

Der Schweiz erwächst aus der Tätigkeit der Meteorologischen Weltorganisation auf ihrem Gebiet keinerlei internationale Verantwortlichkeit, weder aus den Handlungen und Unterlassungen der Organisation, noch aus den Handlungen oder Unterlassungen ihrer in Ausübung ihrer Funktionen tätigen Beamten.

## Artikel 24

1. Das Recht des Schweizerischen Bundesrates, im Interesse der Sicherheit der Schweiz zweckdienliche Vorsichtsmassnahmen zu treffen, wird durch das vorliegende Abkommen nicht berührt.

Sicherheit der Schweiz

2. Falls es der Schweizerische Bundesrat als notwendig erachtet, den ersten Abschnitt dieses Artikels anzuwenden, wird er sich so rasch als die Umstände es erlauben, mit der Meteorologischen Weltorganisation in Verbindung setzen, um mit ihr gemeinsam die zum Schutze der Interessen der Organisation notwendigen Massnahmen zu beschliessen.

3. Die Meteorologische Weltorganisation wird mit den schweizerischen Behörden zwecks Vermeidung eines jeden Nachteils, der sich aus ihrer Tätigkeit für die Sicherheit der Schweiz ergeben könnte, zusammenarbeiten.

## Artikel 25

Das Eidgenössische Politische Departement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Abkommens und der dazugehörenden Vollzugsvereinbarung durch die Schweizerische Eidgenossenschaft beauftragt.

Vollzug des Abkommens durch die Schweiz

## Artikel 26

1. Jede Meinungsverschiedenheit über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder der Vollzugsvereinbarung, die nicht durch direkte Verhandlung zwischen den Parteien beigelegt werden konnte, kann von jeder der beiden Parteien einem aus drei Mitgliedern bestehenden Gericht, das nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens bestellt wird, zum Entscheid unterbreitet werden.

Gerichtsstand

2. Der Schweizerische Bundesrat und die Meteorologische Weltorganisation bezeichnen je ein Mitglied des Gerichts.

3. Die auf diese Weise ernannten Richter wählen ihren Präsidenten.

4. Im Falle einer Uneinigkeit der Richter über die Person des Präsidenten wird er auf Begehren der Mitglieder des Gerichts durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bezeichnet.

5. Das Gericht wird von der einen oder anderen Partei auf dem Gesuchswege angerufen.

6. Das Gericht setzt sein Verfahren selbst fest.

## Artikel 27

Das vorliegende Abkommen tritt rückwirkend auf den 20. Dezember 1951 in Kraft.

Inkrafttreten

## Artikel 28

1. Das vorliegende Abkommen kann auf Verlangen der einen oder andern Partei abgeändert werden.

Änderung des Abkommens

2. In diesem Falle werden sich die beiden Parteien über die vorzunehmenden Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verständigen.

3. Sollten die Verhandlungen nicht innerhalb eines Jahres zu einer Einigung führen, kann das Abkommen von der einen oder andern Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

#### Artikel 29

Vollzugs-  
vereinbarung

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens werden durch die Vollzugsvereinbarung ergänzt.

Ausgefertigt und unterzeichnet am Sitze der Meteorologischen Weltorganisation in Genf, am 10. März 1955, in doppelter Ausfertigung.

*Für den Schweizerischen  
Bundesrat:*

Der Chef der Abteilung  
für Internationale Organi-  
sationen des Eidgenössischen  
Politischen Departements:

(gez.) **Pierre Micheli**

*Für die Meteorologische  
Weltorganisation:*

Der Generalsekretär:  
(gez.) **G. Swoboda**

## Vollzugsvereinbarung

zum

### Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Meteorologischen Weltorganisation zur Festlegung des rechtlichen Statuts dieser Organisation in der Schweiz

#### Artikel 1

1. Die Meteorologische Weltorganisation kann Inhaber von Konten irgendwelcher Währungen sein.

Freies  
Verfügungs-  
recht über  
Guthaben

2. Die Meteorologische Weltorganisation kann ihre Guthaben, Devisen, ihr Bargeld und ihre anderen beweglichen Werte frei von der Schweiz ins Ausland transferieren.

3. Die Meteorologische Weltorganisation kann alle Devisen und alles Bargeld, über die sie verfügt, frei in eine andere Währung konvertieren.

4. Der Schweizerische Bundesrat wird die Bestimmungen der vorerwähnten Absätze dieses Artikels anlässlich von Verhandlungen mit fremden Regierungen in bezug auf die Transferierung von Guthaben und Waren in Berücksichtigung ziehen.

#### Artikel 2

Die Meteorologische Weltorganisation ist von allen obligatorischen Beiträgen an allgemeine Institutionen der Sozialfürsorge, wie die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung usw., unter der Voraussetzung befreit, dass die Meteorologische Weltorganisation im Rahmen des Möglichen und zu entsprechenden Bedingungen, den Beitritt derjenigen ihrer Beamten zu schweizerischen Versicherungen sicherstellt, die nicht durch einen gleichwertigen sozialen Schutz seitens der Organisation selbst geschützt sind.

Soziale  
Fürsorge

#### Artikel 3

1. Die Meteorologische Weltorganisation ist ermächtigt, chiffrierte Mitteilungen zu übermitteln.

Chiffre, Kurier,  
Kuriersack

2. Die Meteorologische Weltorganisation hat das Recht, einen Kurierdienst einzurichten und diplomatische Kuriersäcke zu benutzen, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie fremde Regierungen.

In bezug auf die Zollbehandlung stehen ihr die Vorrechte und Erleichterungen gemäss dem Zollreglement des Bundesrates zu, das auf die internationalen Organisationen Anwendung findet.

## Artikel 4

Presse-  
mitteilungen

Die Meteorologische Weltorganisation steht für ihre direkten und indirekten Mitteilungen an Presse und Rundfunk im Genusse der Vorzugstarife, die gemäss Weltnachrichtenabkommen für Pressemeldungen gelten.

## Artikel 5

Einreise-  
erlaubnis und  
Aufenthalts-  
bewilligung

1. Zur Erleichterung der Einreise der in Artikel 14 des Abkommens erwähnten Personen in die Schweiz werden die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate für alle die Fälle, in denen ein Visum erforderlich ist, die allgemeine und vorgängige Weisung erhalten, ein solches Visum bei Vorweisung eines Reisepasses oder eines andern gleichwertigen Identitäts- und Reiseausweises sowie einer ausreichenden Legitimation in bezug auf die berufliche Eigenschaft des Gesuchstellers bei der Meteorologischen Weltorganisation zu erteilen.

2. Die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate werden die Weisung erhalten, das Visum ohne Verzögerung oder Aufschub zu erteilen und ohne die persönliche Anwesenheit des Gesuchstellers und die Bezahlung von Gebühren zu verlangen.

3. Die Bestimmungen des Artikels 14 des Abkommens und dieser Artikel sind auf analoge Weise auch auf die Frau und die Kinder der betreffenden Person anwendbar, sofern sie mit ihr zusammenleben und keinen Beruf ausüben.

## Artikel 6

Identitätskarte

Das Eidgenössische Politische Departement übergibt der Meteorologischen Weltorganisation zuhanden eines jeden Beamten eine mit der Photographie des Inhabers versehene Identitätskarte. Diese vom Eidgenössischen Politischen Departement beurkundete Karte dient dem Beamten zur Legitimierung bei allen eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindebehörden.

## Artikel 7

Erleichterungen  
zugunsten  
nichtschweizerischer  
Beamter

Die Beamten der Meteorologischen Weltorganisation, die das Schweizerbürgerrecht nicht besitzen, sind im Genuss folgender Befreiungen und Erleichterungen:

- a. Befreiung von den Einschränkungen der Freiheit des Geldwechsels zu den gleichen Bedingungen, wie sie den beim Schweizerischen Bundesrat akkreditierten diplomatischen Vertretern zuerkannt worden sind.
- b. Im Falle einer internationalen Krise, Erleichterungen in bezug auf die Repatriierung der Beamten und ihren Angehörigen, wie sie den Mitgliedern der beim Schweizerischen Bundesrat akkreditierten diplomatischen Vertretern zuerkannt worden sind.

- e. Befreiung von den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindesteuern, gemäss der für das nichtschweizerische Personal der internationalen Organisationen in Genf bestehenden Praxis.

#### Artikel 8

1. Der Generalsekretär der Meteorologischen Weltorganisation wird dem Schweizerischen Bundesrat eine Liste der Beamten übermitteln, die Schweizerbürger und militärdienstpflichtig sind. Militärdienst

2. Der Generalsekretär der Meteorologischen Weltorganisation und der Schweizerische Bundesrat werden im gegenseitigen Einvernehmen eine beschränkte Liste der schweizerischen Beamten aufstellen, die im Hinblick auf ihre Funktionen vom Militärdienst dispensiert sind.

3. Im Falle der Einberufung anderer schweizerischer Beamter steht der Meteorologischen Weltorganisation das Recht zu, durch Vermittlung des Eidgenössischen Politischen Departements einen Aufschub des Aufgebots oder alle anderen geeigneten Massnahmen nachzusuchen.

#### Artikel 9

Die schweizerischen Beamten, die den durch den Generalsekretär der Meteorologischen Weltorganisation und den Schweizerischen Bundesrat gemeinsam bestimmten Kategorien angehören und die sich dienstlich ins Ausland begeben oder zufolge ihrer Funktionen im Ausland wohnhaft sind, haben Anrecht auf einen vom Eidgenössischen Politischen Departement ausgestellten Diplomatenpass. Diplomatenpass

#### Artikel 10

1. Alle Zahlungen der Pensionskassen oder jeder anderen Fürsorgeeinrichtung zugunsten von Vertretern, Beamten oder Angestellten der Meteorologischen Weltorganisation sind, aus welchen Gründen sie auch erfolgen mögen – Beendigung, Unterbruch oder zeitweilige Aufhebung des Dienstverhältnisses –, im Augenblick der Auszahlung von allen Kapital- und Einkommenssteuern befreit. Pensionskassen  
etc.

2. Das gleiche gilt für alle allfälligen Zahlungen, wie Entschädigungen für Krankheit, Unfall usw., an Vertreter, Beamte oder Angestellte der Meteorologischen Weltorganisation.

#### Artikel 11

Die vorliegende Vereinbarung wird in Kraft treten, sobald sie vom Schweizerischen Bundesrat und vom Exekutivkomitee der Meteorologischen Weltorganisation genehmigt worden ist. Inkrafttreten

## Artikel 12

Abänderung  
der Verein-  
barung

1. Die vorliegende Vereinbarung kann auf Verlangen der einen oder andern Partei abgeändert werden.
2. In diesem Falle werden sich die Parteien über die an den Bestimmungen dieser Vereinbarung anzubringenden Abänderungen einigen.
3. Sollten die Verhandlungen innerhalb eines Jahres nicht zu einer Einigung führen, so kann die Vereinbarung durch die eine oder andere Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

Ausgefertigt und unterzeichnet am Sitze der Meteorologischen Weltorganisation in Genf, am 10. März 1955, in doppelter Ausfertigung.

*Für den Schweizerischen Bundesrat:*

*Für die Meteorologische Weltorganisation:*

Der Chef der Abteilung für Internationale  
Organisationen des Eidgenössischen  
Politischen Departements:

Der Generalsekretär:  
(gez.) **G. Swoboda**

(gez.) **Pierre Micheli**

---

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Genf, den 10. März 1955

An die Meteorologische Weltorganisation  
Genf

Herr Generalsekretär,

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat die nachfolgend aufgeführten Punkte betreffend das Abkommen über das Statut der Meteorologischen Weltorganisation wie folgt zu präzisieren und mit Ihrem Einverständnis auszulegen wünscht:

*1. Befreiung von der Warenumsatzsteuer (Artikel 10 des Abkommens)*

Um die Einheitlichkeit zu wahren, erachtet es der Bundesrat als zweckmässig, diesen Artikel in gleicher Weise anzuwenden wie die entsprechenden Artikel des zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Weltgesundheitsorganisation getroffenen Abkommens. Die Meteorologische Weltorganisation sollte deshalb grundsätzlich keine Befreiung von den indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die im Preis von Mobilien und Immobilien inbegriffen sind, beanspruchen. Sie wird ihre Gesuche um Steuerbefreiung vielmehr auf wichtige Käufe beschränken, deren fakturierter Wert 100 Franken übersteigt, die sie für ihren offiziellen Gebrauch tätigt und deren Preis Steuern und Abgaben dieser Art einschliesst. Im Falle der Warenumsatzsteuer wird die Rückerstattung auf Ersuchen der Organisation gemäss einem Verfahren erfolgen, wie es bereits im Verhältnis zur Weltgesundheitsorganisation zur Anwendung kommt.

*2. Diplomatische Immunitäten des Generalsekretärs  
sowie gewisser hoher Beamter (Artikel 16 des Abkommens)*

Es versteht sich, dass, was die steuerlichen Vorrechte betrifft, die hohen schweizerischen Beamten, die unter diesen Artikel fallen, wie dies übrigens festgelegt worden ist (siehe Artikel 17, lit. b), nicht in den Genuss der Befreiung von den eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Steuern auf den ihnen von der Organisation ausgerichteten Besoldungen, Vergütungen und Entschädigungen gelangen.

*3. Steuerverhältnisse des der Organisation nicht mehr angehörenden Personals  
(Artikel 17, lit. b, des Abkommens und Artikel 10 der Vollzugsvereinbarung)*

Periodische Zahlungen (jährliche, monatliche Zahlungen etc.), wie Pensionen oder Zahlungen auf Grund irgendeiner Vereinbarung, sozialfürsorglicher Art zugunsten einer Person, die der Organisation nicht mehr angehört, geniessen keine Steuerbefreiung.

*4. Definition der im Abkommen enthaltenen Bezeichnung «Beamter»*

Die Bezeichnung «Beamter» wird, wenn sie im Abkommen verwendet wird, gemäss allgemeiner Übung ausgelegt, wie sie für die übrigen Spezialorganisationen der Vereinigten Nationen, die ihren Sitz in Genf haben, gilt.

*5. Liste der Beamten der Meteorologischen Weltorganisation  
und deren Familienmitglieder, die im Besitz der Identitätskarte sind  
(Artikel 6 der Vollzugsvereinbarung)*

Die Meteorologische Weltorganisation wird dem Eidgenössischen Politischen Departement regelmässig die Liste der Beamten der Organisation und deren Familienmitglieder zugehen lassen, in der Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort in der Schweiz und die Funktions-Kategorie oder -Klasse, der die Betreffenden angehören, erwähnt sind.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) **Pierre Micheli**

---

## METEOROLOGISCHE WELTORGANISATION

Sekretariat: Campagne Rigot – Avenue de la Paix – Genève

Genf, den 10. März 1955

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass es mir daran gelegen ist, dem Wunsche des Bundesrates für eine genauere Umschreibung der nachstehenden, im Abkommen über das Statut der Meteorologischen Weltorganisation enthaltenen Punkte zu entsprechen; ich erkläre mich damit einverstanden, dass ihnen, gemäss Antrag des Bundesrates, folgende Auslegung gegeben wird:

*1. Befreiung von der Warenumsatzsteuer (Artikel 10 des Abkommens)*

Um die Einheitlichkeit zu wahren, erachtet es der Bundesrat als zweckmässig, diesen Artikel in gleicher Weise anzuwenden wie die entsprechenden Artikel des zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Weltgesundheitsorganisation getroffenen Abkommens. Die Meteorologische Weltorganisation sollte deshalb grundsätzlich keine Befreiung von den indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die im Preis von Mobilien und Immobilien inbegriffen sind, beanspruchen. Sie wird ihre Gesuche um Steuerbefreiung vielmehr auf wichtige Käufe beschränken, deren fakturierter Wert 100 Franken übersteigt, die sie für ihren offiziellen Gebrauch tätigt und deren Preis Steuern und Abgaben dieser Art einschliesst. Im Falle der Warenumsatzsteuer wird die Rückerstattung auf Ersuchen der Organisation gemäss einem Verfahren erfolgen, wie es bereits im Verhältnis zur Weltgesundheitsorganisation zur Anwendung kommt.

*2. Diplomatische Immunitäten des Generalsekretärs sowie gewisser hoher Beamter (Artikel 16 der Vereinbarung)*

Es versteht sich, dass, was die steuerlichen Vorrechte betrifft, die hohen schweizerischen Beamten, die unter diesen Artikel fallen, wie dies übrigens festgelegt worden ist (siehe Art. 17, lit. b), nicht in den Genuss der Befreiung von den eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Steuern auf den ihnen von der Organisation ausgerichteten Besoldungen, Vergütungen und Entschädigungen gelangen.

*3. Steuerverhältnisse des der Organisation nicht mehr angehörenden Personals  
(Artikel 17, lit. b, des Abkommens und Artikel 10 der Vollzugsvereinbarung)*

Periodische Zahlungen (jährliche, monatliche Zahlungen etc.), wie Pensionen oder Zahlungen auf Grund irgendeiner Vereinbarung sozialfürsorglicher Art zugunsten einer Person, die der Organisation nicht mehr angehört, geniessen keine Steuerbefreiung.

*4. Definition der im Abkommen enthaltenen Bezeichnung «Beamter»*

Die Bezeichnung «Beamter» wird, wenn sie im Abkommen verwendet wird, gemäss allgemeiner Übung ausgelegt, wie sie für die übrigen Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, die ihren Sitz in Genf haben, gilt.

*5. Liste der Beamten der Meteorologischen Weltorganisation  
und deren Familienmitglieder, die im Besitz der Identitätskarte sind  
(Artikel 6 der Vollzugsvereinbarung)*

Die Meteorologische Weltorganisation wird dem Eidgenössischen Politischen Departement regelmässig die Liste der Beamten der Organisation und deren Familienmitglieder zugehen lassen, in der Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort in der Schweiz und die Funktions-Kategorie oder -Klasse, der die Betreffenden angehören, erwähnt sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Generalsekretär ad interim:  
(gez.) Dr. G. Swoboda

---

## Abkommen

zwischen

### **dem Schweizerischen Bundesrat und der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung zur Festlegung des rechtlichen Statuts dieser Organisation in der Schweiz**

Der Schweizerische Bundesrat, einerseits,  
die Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung, andererseits,  
gestützt auf Artikel IX der Übereinkunft vom 1. Juli 1953 betreffend die  
Gründung einer Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung,  
gestützt auf die Resolutionen Nrn. 3 und 4, enthalten im Schlussakt der  
Konferenz, die die vorerwähnte Übereinkunft angenommen hat,

haben das nachfolgende Abkommen abgeschlossen, das das rechtliche  
Statut der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung in der  
Schweiz festlegt.

#### Artikel 1

##### *Persönlichkeit*

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt die internationale Rechtspersonlichkeit und die Rechtsfähigkeit der Organisation in der Schweiz.

#### Artikel 2

##### *Immunitäten*

Die Organisation genießt die den internationalen Organisationen üblicherweise zuerkannten Immunitäten und Vorrechte, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die Vorrechte und Erleichterungen auf dem Gebiete des Zollwesens werden entsprechend den für die internationalen Organisationen anwendbaren Zollvorschriften des Bundesrates, die dem vorliegenden Abkommen beigelegt sind, gewährt.

#### Artikel 3

##### *Unverletzbarkeit von Grundstücken und Räumlichkeiten*

Grundstücke und Räumlichkeiten der Organisation sind unverletzbar. Kein Vertreter schweizerischer Behörden darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Generaldirektors oder seines ordnungsgemäss ermächtigten Stellvertreters betreten.

## Artikel 4

*Unverletzbarkeit der Archive*

Die Archive der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung und ganz allgemein alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Dokumente sind unverletzbar.

## Artikel 5

*Versammlungsfreiheit*

Der Schweizerische Bundesrat gewährleistet der Organisation und den Vertretern ihrer Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zur Organisation die uneingeschränkte Versammlungsfreiheit, einschliesslich der Rede- und Beschlussfreiheit.

## Artikel 6

*Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Befreiung von andern Massnahmen*

1. Die Organisation geniesst für sich selbst, für ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo sie sich auch immer befinden und wer immer sie verwahrt, die Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit, es sei denn, diese Immunität sei vom Rat der Organisation oder von einer von ihm ermächtigten Person ausdrücklich aufgehoben worden.

2. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Organisation sind, wo sie sich auch immer befinden und wer immer sie verwahrt, von jeglicher Untersuchungs-, Requisitions-, Beschlagnahme- und Enteignungsmassnahme und jeder andern Form der Beschlagnahme oder Einmischung irgendeiner Behörde befreit.

## Artikel 7

*Veröffentlichungen*

Die Ein- und Ausfuhr von Veröffentlichungen der Organisation und der für die Organisation bestimmten Veröffentlichungen sind keinem Verbot oder einschränkenden Massnahmen unterworfen.

## Artikel 8

*Steuerregime*

Die Organisation ist befreit von allen direkten und indirekten eidgenössischen, kantonalen und Gemeindesteuern auf den ihr gehörenden und von ihren Dienststellen benützten Liegenschaften sowie auf ihrem beweglichen Eigentum, wobei es sich versteht, dass sie keine Befreiung von Abgaben für öffentliche Dienstleistungen beanspruchen kann.

## Artikel 9

*Freie Verfügung über Guthaben*

1. Die Organisation kann alle Guthaben, Devisen, Bargeld und andere bewegliche Werte in Empfang nehmen, verwahren und darüber sowohl in der Schweiz als auch im Ausland frei verfügen.

2. Dieser Artikel ist auch auf die Mitgliedstaaten in bezug auf ihre Beziehungen zur Organisation anwendbar.

## Artikel 10

*Dienstlicher Verkehr*

Die Organisation genießt für ihre amtlichen Mitteilungen eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie die anderen internationalen Organisationen in der Schweiz:

- a. in bezug auf alle Vorrechte für Verbindungs- und Verkehrsmittel;
- b. in bezug auf Post-, Telegramm-, Radiotelegramm-, Telephon-, Radiotelephon-, Telephoto-Tarife usw.

## Artikel 11

*Befreiung von der Zensur*

Die amtlichen Mitteilungen der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen keiner Zensur unterstellt werden, welches auch der benützte Verbindungsweg sei.

## Artikel 12

*Freiheit der Einreise und des Aufenthalts*

1. Die schweizerischen Behörden treffen alle zweckdienlichen Massnahmen um die Einreise in die Schweiz, die Ausreise und den Aufenthalt aller Personen zu erleichtern, die in amtlicher Eigenschaft zur Organisation berufen werden, nämlich:

- a. die Vertreter der Mitgliedstaaten, ohne Rücksicht auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und diesen Staaten;
- b. der Direktor und das Personal der Organisation, wie sie in der Übereinkunft bezeichnet sind;
- c. die von der Organisation berufenen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

2. Alle fremdenpolizeilichen Massnahmen, die eine Einschränkung der Einreise von Ausländern in die Schweiz oder die Kontrolle ihrer Aufenthaltsverhältnisse bezwecken, sind auf die in diesem Artikel aufgeführten Personen nicht anwendbar.

## Artikel 13

*Vertreter*

Gemäss vorliegendem Abkommen umfasst die Bezeichnung Vertreter alle Delegierten, beigeordneten Delegierten, Räte, technischen Experten und Delegationssekretäre.

## Artikel 14

*Immunitäten der Vertreter von Mitgliedstaaten der Organisation*

Die Vertreter der Mitgliedstaaten der Organisation, die in amtlicher Eigenschaft zu ihr berufen werden, stehen in der Schweiz für die Dauer der Ausübung ihrer Funktionen im Genuss folgender Vorrechte und Immunitäten:

- a. Befreiung von persönlicher Verhaftung oder Gefangenhaltung und Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks sowie Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit für Handlungen, einschliesslich mündlicher und schriftlicher Äusserungen, die in Ausübung ihrer Amtstätigkeit erfolgten;
- b. Unverletzbarkeit sämtlicher Akten und Dokumente;
- c. Recht zur Benützung von Codes und zum Empfang von Dokumenten und der Korrespondenz durch Kurier oder Sendungen unter Siegelverschluss;
- d. Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von allen einschränkenden Massnahmen hinsichtlich der Einwanderung, aller Formalitäten bezüglich der Registrierung von Ausländern und von nationalen Dienstleistungen;
- e. dieselben Erleichterungen in bezug auf die Geldregelung und den Geldwechsel, wie sie den Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehender Mission gewährt werden;
- f. Zollerleichterungen entsprechend den auf die internationalen Organisationen anwendbaren Zollvorschriften des Bundesrates.

Die Vorrechte und Immunitäten werden den Vertretern der Mitgliedstaaten der Organisation nicht zu ihrem persönlichen Vorteil eingeräumt, sondern um ihnen die Ausübung ihrer mit der Organisation in Zusammenhang stehenden Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zu gewährleisten. Folglich hat ein Mitgliedstaat der Organisation nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität seines Vertreters in all den Fällen aufzuheben, wo nach seiner Auffassung die Immunität die Ausübung der Justiz verhindern würde und wo sie aufgehoben werden kann, ohne den Zweck in Frage zu stellen, für den sie gewährt worden ist.

## Artikel 15

*Immunitäten des Generaldirektors und gewisser Beamter*

1. Der Generaldirektor der Organisation und die wichtigsten Beamten, die den vom Rat der Organisation oder einer von ihm ermächtigten Person bezeichneten, vom Schweizerischen Bundesrat genehmigten Kategorien an-

gehören, stehen im Genuss der dem höheren Personal der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen zuerkannten Vorrechte und Immunitäten.

2. Die Vorrechte und Erleichterungen auf dem Gebiet des Zollwesens werden entsprechend den auf die internationalen Organisationen anwendbaren Zollvorschriften des Bundesrats gewährt.

#### Artikel 16

##### *Befreiung der Beamten von der Gerichtsbarkeit*

Die Beamten und die Experten der Organisation geniessen die Befreiung von der Gerichtsbarkeit für die in Ausübung ihrer Tätigkeit vollzogenen Handlungen, einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Äusserungen.

#### Artikel 17

##### *Befreiungen und Erleichterungen der nichtschweizerischen Beamten*

Die Beamten der Organisation, die nicht Schweizerbürger sind:

- a. sind von allen Steuern auf den durch die Organisation ausgerichteten Gehältern und Einkünften befreit;
- b. sind von allen nationalen Dienstleistungen in der Schweiz ausgenommen;
- c. sind, wie auch die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder, den einschränkenden Bestimmungen über die Einwanderung und den Formalitäten bezüglich der Registrierung von Ausländern nicht unterstellt;
- d. geniessen in bezug auf die Erleichterungen im Geldwechsel dieselben Vorrechte, wie sie den Beamten der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen zuerkannt werden;
- e. geniessen, wie auch die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten einer internationalen Krise dieselben Erleichterungen in bezug auf die Rückkehr in ihre Heimat wie die diplomatischen Vertreter;
- f. geniessen auf dem Gebiet des Zollwesens die Erleichterungen, wie sie in den Zollvorschriften des Bundesrates für die internationalen Organisationen vorgesehen sind.

#### Artikel 18

##### *Militärdienst schweizerischer Beamter*

1. Der Generaldirektor der Organisation oder die von ihm ermächtigte Person gibt dem Schweizerischen Bundesrat diejenigen Beamten bekannt, die das Schweizerbürgerrecht besitzen und Militärdienst leisten müssen.

2. Der Generaldirektor der Organisation oder die von ihm ermächtigte Person und der Schweizerische Bundesrat erstellen gemeinsam eine beschränkte

Liste von Beamten, die Schweizerbürger sind und denen auf Grund ihrer Tätigkeit Dispens gewährt wird.

3. Im Falle einer Mobilmachung hat der Generaldirektor die Möglichkeit, durch Vermittlung des Eidgenössischen Politischen Departements für diejenigen Beamten, die Schweizerbürger sind, einen Stellungsaufschub oder jede andere den Umständen angemessene Anordnung nachzusuchen.

#### Artikel 19

##### *Identitätskarte*

1. Das Eidgenössische Politische Departement übergibt der Organisation zuhanden eines jeden Beamten eine mit der Photo des Inhabers versehene Identitätskarte. Diese vom Eidgenössischen Politischen Departement und der Organisation beglaubigte Karte dient dem Beamten zur Legitimation gegenüber eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden.

2. Die Organisation übergibt dem Eidgenössischen Politischen Departement regelmässig eine Liste ihrer Beamten und deren Familienangehörigen, in der Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort in der Schweiz und die Kategorie oder Funktionsklasse, der ein jeder angehört, aufgeführt sind.

#### Artikel 20

##### *Pensionskasse und Spezialfonds*

1. Jede zugunsten der Beamten der Organisation offiziell tätige Pensionskasse oder Fürsorgeeinrichtung besitzt, auf ihren Wunsch, in der Schweiz die Rechtsfähigkeit und geniesst im Rahmen ihrer Tätigkeit zugunsten der erwähnten Beamten die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte wie die Organisation selbst.

2. Die Fonds und Stiftungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die unter der Aufsicht der Organisation verwaltet werden und ihrem offiziellen Zweck dienen, geniessen hinsichtlich ihrer beweglichen Werte die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Vorrechte wie die Organisation selbst.

#### Artikel 21

##### *Sozialfürsorge*

Die Organisation ist von allen obligatorischen Beitragsleistungen an allgemeine soziale Fürsorgeeinrichtungen, wie Ausgleichs-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung usw., befreit, wobei es sich versteht, dass die Organisation im Rahmen des Möglichen und unter noch zu vereinbarenden Bedingungen für den Beitritt derjenigen ihrer Angestellten zu schweizerischen Versicherungen besorgt sein wird, die nicht durch einen gleichwertigen Sozialschutz der Organisation selbst versichert sind.

## Artikel 22

### *Gegenstand der Immunitäten*

1. Die in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden nicht eingeräumt, um den Beamten der Organisation persönliche Vorrechte und Vorteile zu verschaffen. Sie sind einzig und allein vorgesehen, um die freie Abwicklung der Tätigkeit der Organisation und die volle Unabhängigkeit ihrer Beamten unter allen Umständen zu gewährleisten.

### *Aufhebung der Immunitäten*

2. Der Generaldirektor hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, dass diese Immunität den normalen Gang der Justiz hindern würde, und wenn der Verzicht möglich ist, ohne dass dadurch die Interessen der Organisation betroffen werden. In bezug auf den Generaldirektor ist der Rat befugt, die Aufhebung der Immunität auszusprechen.

## Artikel 23

### *Verhinderung von Missbrauch*

Die Organisation und die schweizerischen Behörden werden stets zusammenarbeiten zur Erleichterung einer guten Handhabung der Justiz, zwecks Beachtung der Polizeivorschriften und zur Verhinderung eines jeden Missbrauchs der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

## Artikel 24

### *Streitigkeiten privaten Charakters*

Die Organisation wird zweckdienliche Massnahmen treffen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Beilegung

- a. von Streitigkeiten aus Verträgen, in denen die Organisation Partei ist, und von anderen Streitigkeiten, die sich auf eine Frage des Privatrechts beziehen;
- b. von Streitigkeiten, in die ein Beamter der Organisation verwickelt ist, der zufolge seiner dienstlichen Stellung die Immunität geniesst, sofern die Immunität nicht gemäss den Bestimmungen des Artikels 22 aufgehoben worden ist.

## Artikel 25

### *Nichtverantwortlichkeit der Schweiz*

Der Schweiz erwächst aus der Tätigkeit der Organisation auf ihrem Gebiet keinerlei internationale Verantwortlichkeit, weder aus Handlungen und Unterlassungen der Organisation noch aus den Handlungen oder Unterlassungen ihrer in Ausübung ihrer Funktionen tätigen Beamten.

## Artikel 26

*Sicherheit der Schweiz*

1. Das Recht des Schweizerischen Bundesrates, im Interesse der Sicherheit der Schweiz zweckdienliche Vorsichtsmassnahmen zu treffen, wird durch das vorliegende Abkommen nicht berührt.

2. Falls es der Schweizerische Bundesrat als notwendig erachtet, den ersten Abschnitt dieses Artikels anzuwenden, wird er sich so rasch, als die Umstände es erlauben, mit der Organisation in Verbindung setzen, um mit ihr gemeinsam die zum Schutze der Interessen der Organisation notwendigen Massnahmen zu beschliessen.

3. Die Organisation wird mit den schweizerischen Behörden zwecks Vermeidung eines jeden Nachtheiles, der sich aus ihrer Tätigkeit für die Sicherheit der Schweiz ergeben könnte, zusammenarbeiten.

## Artikel 27

*Vollzug des Abkommens durch die Schweiz*

Das Eidgenössische Politische Departement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Abkommens durch die Schweizerische Eidgenossenschaft beauftragt.

## Artikel 28

*Gerichtsstand*

1. Jede Meinungsverschiedenheit über Anwendung und Auslegung des vorliegenden Abkommens, die nicht durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien geregelt werden konnte, kann von jeder der beiden Parteien einem aus drei Mitgliedern bestehenden Gericht, das nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens bestellt wird, zum Entscheid unterbreitet werden.

2. Der Schweizerische Bundesrat und die Organisation bezeichnen je ein Mitglied des Gerichtes.

3. Die auf diese Weise ernannten Mitglieder wählen ihren Präsidenten.

4. Im Falle der Uneinigkeit der Mitglieder über die Person des Präsidenten wird er auf Begehren der Mitglieder des Gerichtes durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bezeichnet.

5. Das Gericht wird von der einen oder anderen Partei auf dem Gesuchsweg angerufen.

6. Das Gericht setzt sein Verfahren selbst fest.

## Artikel 29

*Inkrafttreten*

Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft, sobald es vom Schweizerischen Bundesrat und dem Rat der Organisation genehmigt worden ist.

## Artikel 30

*Änderung des Abkommens*

1. Das vorliegende Abkommen kann auf Verlangen der einen oder andern Partei abgeändert werden.

2. In diesem Falle werden sich die beiden Parteien über die vorzunehmenden Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verständigen.

3. Sollten die Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen, kann das Abkommen von der einen oder anderen Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

## Artikel 31

Der französische und englische Text des Abkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Genf, den 11. Juni 1955, in 4 Exemplaren, wovon zwei in französischer und zwei in englischer Sprache, wobei die beiden Texte als authentisch gelten.

*Für den Schweizerischen Bundesrat:*

Der Chef der Abteilung für Internationale  
Organisationen des Eidgenössischen  
Politischen Departements:  
(gez.) **Pierre Micheli**

*Für die Europäische Organisation  
für Kernphysikalische Forschung:*

Der Generaldirektor:  
(gez.) **Felix Bloch**

---

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Genf, den 11. Juni 1955

Herrn Felix Bloch, Generaldirektor  
der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung

Genf

Herr Generaldirektor,

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat die nachfolgend aufgeführten Punkte des Abkommens betreffend das Statut Ihrer Organisation in der Schweiz wie folgt auszulegen wünscht:

*1. Befreiung von der Warenumsatzsteuer (Artikel 8 des Abkommens)*

Im Interesse der Vereinheitlichung erachtet es der Bundesrat als zweckmässig, diesen Artikel in gleicher Weise anzuwenden wie die entsprechenden Artikel der vom Bundesrat mit andern internationalen Organisationen in der Schweiz getroffenen Abkommen. Die Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung sollte deshalb grundsätzlich keine Befreiung von indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die im Verkaufspreis von Mobilien und Immobilien inbegriffen sind, beanspruchen. Sie wird ihre entsprechenden Gesuche um Steuerbefreiung vielmehr auf wichtige Einkäufe beschränken, die sie für ihren offiziellen Gebrauch tätigt und deren Preis Steuern und Abgaben dieser Art einschliesst. In diesen Fällen wird der Bundesrat die für den Erlass oder die Rückvergütung des Steuer- und Abgabebetrages erforderlichen administrativen Vorkehren treffen.

*2. Auslegung der Bezeichnungen «Gehälter und Zulagen», die in Artikel 17 des Abkommens des Bundesrates mit der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung enthalten sind*

Der Bundesrat wünscht diese Bezeichnungen auf analoge Weise seinem Beschluss vom 28. Januar 1952 entsprechend auszulegen. Danach geniessen nur die Zahlungen der Pensionskassen sowie die Entschädigungen, die bei Erkrankung und Unfällen ausgerichtet werden, die Steuerbefreiung. Die Einkommen aus Kapitalanlagen, Renten und Pensionen sind hingegen der Besteuerung unterstellt.

### 3. Bedeutung der Bezeichnung «Beamter» im Abkommen

Als Beamter im Sinne von Artikel 17 des Abkommens wird jede Person bezeichnet, die nicht Schweizerbürger ist und die:

- a. einen Vertrag mit der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung für die Dauer von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat,
- b. einen Posten in der Rangordnung der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung einnimmt,
- c. ihre gesamte berufliche Tätigkeit der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung widmet,
- d. auf Grund eines Arbeitsvertrages und nicht auf Grund einer besonderen Vereinbarung entlohnt wird.

Gemäss Artikel 17 des Abkommens werden auch die Mitglieder des wissenschaftlichen Stabes behandelt, die nicht Schweizerbürger und nicht Beamte im Sinne des vorstehenden Paragraphen sind, die aber vorübergehend für die Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung arbeiten und ausschliesslich zu diesem Zwecke in die Schweiz gekommen sind, vorausgesetzt, dass sie während mindestens sechs Monaten einer Zeitspanne von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten mehr als 50% ihrer Zeit in den Laboratorien in Genf tätig sind.

Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Bundesrat das Abkommen unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die Eidgenössischen Räte, denen der Text später unterbreitet werden soll, unterzeichnen wird.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) **Pierre Micheli**

---

EUROPÄISCHE ORGANISATION  
FÜR KERNPHYSIKALISCHE FORSCHUNG,  
GENÈVE

CERN/2585

Genf, den 11. Juni 1955

An das Eidgenössische Politische Departement  
Abteilung für Internationale Organisationen

Bern

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang des Schreibens anzuzeigen, das Sie unter heutigem Datum im Namen des Bundesrates an mich gerichtet haben und das wie folgt lautet:

«Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat die nachfolgend aufgeführten Punkte des Abkommens betreffend das Statut Ihrer Organisation in der Schweiz wie folgt auszulegen wünscht:

*1. Befreiung von der Warenumsatzsteuer (Artikel 8 des Abkommens)*

Im Interesse der Vereinheitlichung erachtet es der Bundesrat als zweckmässig, diesen Artikel in gleicher Weise anzuwenden wie die entsprechenden Artikel der vom Bundesrat mit andern internationalen Organisationen in der Schweiz getroffenen Abkommen. Die Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung sollte deshalb grundsätzlich keine Befreiung von indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die im Verkaufspreis von Mobilien und Immobilien inbegriffen sind, beanspruchen. Sie wird ihre entsprechenden Gesuche um Steuerbefreiung vielmehr auf wichtige Einkäufe beschränken, die sie für ihren offiziellen Gebrauch tätigt und deren Preis Steuern und Abgaben dieser Art einschliesst. In diesen Fällen wird der Bundesrat die für den Erlass oder die Rückvergütung des Steuer- und Abgabebetrages erforderlichen administrativen Vorkehren treffen.

*2. Auslegung der Bezeichnungen «Gehälter und Zulagen», die in Artikel 17 des Abkommens des Bundesrates mit der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung enthalten sind*

Der Bundesrat wünscht diese Bezeichnungen auf analoge Weise seinem Beschluss vom 28. Januar 1952 entsprechend auszulegen. Danach geniessen nur

die Zahlungen der Pensionskassen sowie die Entschädigungen, die bei Erkrankung und Unfällen ausgerichtet werden, die Steuerbefreiung. Die Einkommen aus Kapitalanlagen, Renten und Pensionen sind hingegen der Besteuerung unterstellt.

### 3. Bedeutung der Bezeichnung «Beamter» im Abkommen

Als Beamter im Sinne von Artikel 17 des Abkommens wird jede Person bezeichnet, die nicht Schweizerbürger ist und die:

- a. einen Vertrag mit der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung für die Dauer von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat,
- b. einen Posten in der Rangordnung der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung einnimmt,
- c. ihre gesamte berufliche Tätigkeit der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung widmet,
- d. auf Grund eines Arbeitsvertrages und nicht auf Grund einer besonderen Vereinbarung entlohnt wird.

Gemäss Artikel 17 des Abkommens werden auch die Mitglieder des wissenschaftlichen Stabes behandelt, die nicht Schweizerbürger und nicht Beamte im Sinne des vorstehenden Paragraphen sind, die aber vorübergehend für die Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung arbeiten und ausschliesslich zu diesem Zwecke in die Schweiz gekommen sind, vorausgesetzt, dass sie während mindestens sechs Monaten einer Zeitspanne von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten mehr als 50% ihrer Zeit in den Laboratorien in Genf tätig sind.

Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Bundesrat das Abkommen unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die Eidgenössischen Räte, denen der Text später unterbreitet werden soll, unterzeichnen wird.»

Im Namen der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung nehme ich von dieser Mitteilung Kenntnis und erkläre mich mit der darin enthaltenen Auslegung betreffend die Befreiung von der Warenumsatzsteuer, betreffend die Bedeutung der Bezeichnungen «Besoldungen und Zulagen» und betreffend Definition der Bezeichnung «Beamter» einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) **Felix Bloch**  
 Generaldirektor  
 der Europäischen Organisation  
 für Kernphysikalische Forschung

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das rechtliche Statut der  
Organisation der Vereinigten Nationen und anderer internationaler Organisationen in der  
Schweiz (Vom 28. Juli 1955)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6944
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1955
Date	
Data	
Seite	377-469
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 126

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.